

Änderung Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz

Beschluss, Direktion Präsidiales und Finanzen

0207 Postulat (überparteilich) "Ausgliederung der Pensionskasse in eine selbständige Körperschaft"

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht des Gemeinderates

1. Vorgeschichte

Am 24. Juni 2002 wurde die überparteiliche Motion (0207) betreffend der Ausgliederung der Pensionskasse in eine selbstständige Körperschaft eingereicht und am 9. Dezember 2002 gestützt auf die Antwort des Gemeinderates, der die Einholung eines unabhängigen Gutachtens in Aussicht gestellt hatte, als Postulat überwiesen.

In der Sitzung vom 18. Oktober 2004

- nahm das Parlament Kenntnis vom Bericht des Gemeinderates vom 21. April 2004 über die Prüfung des überparteilichen Postulates betr. der Ausgliederung der Pensionskasse in eine selbstständige Körperschaft.
- wurde der Gemeinderat beauftragt, im Sinne einer sauberen Entscheidungsgrundlage die offenen Punkte (insbesondere die Initial- und wiederkehrenden Kosten einer Überführung) abzuklären.
- wurde der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament gemäss Motionsbeantwortung vom 23. Oktober 2002 einen vollständigen Bericht und Antrag über eine allfällige Änderung der Rechtsform der Pensionskasse zu unterbreiten.

In der Sitzung vom 8. Mai 2006

- nahm das Parlament zustimmend Kenntnis von der Absicht des Gemeinderates, die Pensionskasse bis 1. Januar 2009 in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu überführen.
- wurde das überparteiliche Postulat nicht abgeschrieben.

In der Sitzung vom 9. März 2009 nahm das Parlament Kenntnis von den Schwierigkeiten, welche sich im Zusammenhang mit der Genehmigung des Reglements durch die Stiftungsaufsicht aufgrund der beiden Bestimmungen "Beibehaltung des versicherten Lohnes" und "externe Mitgliedschaft" ergaben.

2. Vorgehen

Zur Beantwortung des parlamentarischen Vorstosses hat der Gemeinderat ein rechtliches Gutachten durch Herrn Prof. Dr. iur. Thomas Locher anfertigen lassen. Zusammenfassend hat das Gutachten vom 4. September 2003 zu folgenden Fragen Stellung genommen:

- a) Welche rechtlichen Auswirkungen haben die beiden zur Diskussion stehenden Rechtsformen der Vorsorgeeinrichtung (privatrechtliche Stiftung oder öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit)?

- b) Welchen Einfluss hat die Rechtsform auf die Garantie der Gemeinde?
- c) Hat die Rechtsform Auswirkungen auf die Möglichkeit der Einflussnahme der Gemeinde auf die Pensionskasse?
- a) Rechtsformen
- Beide Rechtsformen (privatrechtliche Stiftung oder selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt) sind nach geltendem Recht zulässig.
 - Bei der heutigen unselbstständigen Rechtsform sind die Liegenschaften der Pensionskasse im Grundbuch mangels eigener Rechtspersönlichkeit der PK als Eigentum der Gemeinde Köniz eingetragen. Vor allem für Dritte, für welche diese Eintragung massgebend ist, stimmen somit die Eigentumsverhältnisse nicht. Dies ist unter rechtlichen Gesichtspunkten kein befriedigender Zustand und kann zu Schwierigkeiten führen.
 - Rechtsstreitigkeiten, welche die Pensionskasse betreffen, müssen aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit stellvertretend von der Gemeinde Köniz ausgefochten werden.
- b) Leistungsgarantie der Gemeinde
- Bei der Rechtsform der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist die Garantienstellung der Gemeinde klar (siehe auch Art. 11 des Pensionskassenreglements vom 7.12.1998) geregelt. Bei einer Entlassung in die Selbstständigkeit mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Wegfall der Garantie der Gemeinde die konsequente Lösung. Der Gemeinde steht es jedoch frei, auch weiterhin eine Leistungsgarantie abzugeben. Es gilt jedoch zu bedenken, dass die Gemeinde nicht ein privat-rechtlicher Arbeitgeber ist, sondern ein Gemeinwesen, welches auf die Dauer seine öffentlich-rechtlichen Aufgaben wahrnimmt. Damit trägt die Gemeinde auch im Rahmen der beruflichen Vorsorge für die bei ihr beschäftigten Personen resp. Rentner selbst ohne formell rechtliche Garantie des Gemeinwesens - eine dauerhafte politische Mitverantwortung für die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung.
- c) Einflussnahme der Gemeinde
- Die Aufsicht über eine Vorsorgeeinrichtung ist gesetzlich klar geregelt und weist dem Gemeinwesen mit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt keine Aufsichtsfunktionen zu.
 - Bei der Verselbstständigung der Pensionskasse erlässt das Parlament ein Reglement. Alle Bestimmungen welche im Reglement festgehalten werden, sind jederzeit durch das Parlament beeinflussbar.
 - Das oberste Organ ist auch bei einer verselbstständigten Pensionskasse paritätisch, d.h. mittels einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt. Die Gemeinde als Arbeitgeberin wird weiterhin im Rahmen der gesetzlich verankerten Parität auf die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse Einfluss nehmen können.

Die in vorsorgerechtlicher Hinsicht als nicht unproblematisch erachtete Verflechtung des Gemeindepräsidenten und Präsidenten der Verwaltungskommission in Personalunion wurde mittels Neukonstituierung der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 10. Juni 2004 aufgehoben. Die entsprechende Bestimmung über die Zusammensetzung der Verwaltungskommission wurde in der Fassung des Reglements vom Oktober 2005 verankert.

Anlässlich der Sitzung der Verwaltungskommission vom 5. September 2006 wurde zur Vorbereitung der anspruchsvollen Aufgabe der Verselbstständigung eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die erarbeiteten Unterlagen (Reglement und Vorsorgeverordnung) wurden in den Sitzungen vom 3. Dezember 2007 und 15. Januar 2008 durch die Verwaltungskommission beraten, bereinigt und beschlossen. Am 19. März 2008 hat der Gemeinderat das neu redigierte Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz zustimmend zur Kenntnis genommen. Den Mitgliedern der Pensionskasse wurde an der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 das neue Reglement und die Vorsorgeverordnung ebenfalls vorgelegt. Sie haben die Dokumente zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Anschluss wurden die Unterlagen dem kantonalen Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht zur Vorprüfung eingereicht. Dieses machte verschiedene Anmerkungen. Ferner wurden die Bestimmungen der zeitlich unbegrenzten externen Mitgliedschaft und der Beibehaltung des versicherten Lohnes durch

die Stiftungsaufsicht in ihrem Wortlaut nicht akzeptiert. Diese zwei Bestimmungen sind für die betroffenen Mitglieder der Pensionskasse wichtig, da sonst die bisher versicherten Leistungen reduziert werden oder gänzlich wegfallen. Im Antrag des Gemeinderates um Fristverlängerung des Postulats 0612 (CVE/EVP) "Systemwechsel bei der Pensionskasse" wurde das Parlament über die Sachlage orientiert (siehe Beilage). In der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Strukturreform) vom 15. Juni 2007 wurden verschiedene Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarkt-beteiligung älterer Arbeitnehmender erarbeitet und aus Rücksicht auf Gründe, die im Gesetzgebungsverfahren liegen, teilweise in das Projekt «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» integriert und in dieser Botschaft vorgeschlagen. Es handelt sich dabei um die Möglichkeit der Weiterführung der Vorsorge auf dem Niveau eines bisher erzielten Lohnes und die Möglichkeit, bei der Weiterführung der Erwerbstätigkeit den Lohn auch nach dem ordentlichen Rentenalter noch weiter zu versichern. Da beide Eidgenössischen Räte der Strukturreform zugestimmt haben und von der Inkraftsetzen des für die Beibehaltung des versicherten Lohnes wichtigen 1. Teils per 1. Januar 2011 ausgegangen werden kann, hat die Verwaltungskommission das Reglement und die Vorsorgeverordnung hinsichtlich der Beibehaltung des versicherten Lohnes angepasst und den bundesrechtlichen Gesetzestext übernommen. Von der zeitlich unbegrenzten Beibehaltung der externen Mitgliedschaft bei der Pensionskasse wird abgesehen. Hier übernimmt die Pensionskasse die allgemein gültige Bestimmung, welche eine externe Mitgliedschaft aufgrund fiskalischer Betrachtungsweise nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses lediglich für 2 Jahre zulässt. Das Reglement und die Vorsorgeverordnung wurden zur erneuten Prüfung dem Amt für Stiftungsaufsicht eingereicht.

3. Gründe der Verselbstständigung

In der am 24. Juni 2002 eingereichten Motion wurden folgende Gründe für die Verselbstständigung aufgeführt:

- Ungünstige Auswirkungen durch die Verflechtung des Gemeinderates mit der Pensionskasse
- Verbesserung des operativen Handlungsspielraumes
- Wegfall des Haftungsrisikos

Aufgrund des eingereichten und als Postulat angenommenen Vorstosses liess der Gemeinderat wie erwähnt durch Herrn Prof. Dr. iur. Thomas Locher ein Gutachten erstellen. Gemäss diesem Gutachten bestand für die Verselbstständigung im Jahr 2003 kein dringender Handlungsbedarf. Die Geschäfte der PK wurden zur Zufriedenheit der Mitglieder abgewickelt. Die PK hat jedoch - vom Gutachter korrekt festgestellt - diverse vertragliche Verbindungen mit der Gemeinde (z.B. Verwaltungsmandat der Liegenschaftsverwaltung, Mietvertrag Gemeindehaus Landorfstrasse 1 und Verwaltungsgebäude Schwarzenburgstrasse 260), bei welchen in der heutigen Zeit Konflikte nicht völlig ausgeschlossen werden können. Ein wesentlicher Punkt bei der Beurteilung war resp. ist die Intransparenz im Grundbuch betreffend der pensionskasseneigenen Grundstücken und Liegenschaften. Auch müssen Rechtsstreitigkeiten, welche die Pensionskasse betreffen, aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit stellvertretend von der Gemeinde Köniz ausgefochten werden. Sofern die Gemeinde als Arbeitgebende in einem Rechtsstreit Gegenpartei wäre, führte dies zu einer unhaltbaren Situation.

4. Unterlagen der Pensionskasse

Es wurden folgende Unterlagen ausgearbeitet:

- Reglement über die PK des Personals der Einwohnergemeinde Köniz
- Vorsorgeverordnung der PK des Personals der Einwohnergemeinde Köniz
- Anlageverordnung der PK des Personals der Einwohnergemeinde Köniz
- Teilliquidationsverordnung der PK des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (durch VK genehmigt in der Sitzung vom 02.12.2008 / zwingende gesetzliche Anpassung genehmigt an der Sitzung vom 15.06.2010)
- Verordnung über Rückstellungen und Reserven der PK des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (durch VK genehmigt in der Sitzung vom 02.12.2008)

Eine Gegenüberstellung mit bestehenden Reglementen, Verordnungen und Richtlinien ist nur bedingt möglich. Die Anlageverordnung, die Teilliquidationsverordnung und die Verordnung über Rückstellungen und Reserven wurden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und basierend auf den aktuellsten Standards neu erarbeitet und durch die Verwaltungskommission als hierfür zuständiges Organ verabschiedet.

Das Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz, gültig seit dem 7. Dezember 1998 mit Änderungen bis 26. April 2006 wurde in ein Reglement und eine Vorsorgeverordnung aufgeteilt. Ziel dieser Aufteilung ist die stufengerechte Zuordnung der Inhalte auf die Ebenen Reglement (Zuständigkeit Parlament) und Verordnung (Zuständigkeit Verwaltungskommission).

Nachfolgend werden die Änderungen, welche aufgrund gesetzlicher Anpassungen notwendig wurden oder die Ausführungen, die das Reglements resp. die Vorsorgeverordnung in gesetzlichem Sinne präzisieren, einzeln aufgeführt.

Reglement über die Pensionskasse

Im Reglement, welches in der Kompetenz des Parlaments liegt, werden folgende Kapitel geregelt:

- Errichtung einer Anstalt und Zweck
- Allgemeine Bestimmungen
- Vermögen und Finanzierung
- Grundzüge der Versicherung
- Organisation und Verwaltung (Grundsätze)
- Rechtspflege, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Besonderheiten werden in den Erläuterungen zum Reglement abgehandelt.

Artikel 1 "Rechtsform, Sitz"

Aufgrund dieses Artikels wird die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde Köniz mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Artikel 7 "Vermögensanlage"

Dieser Artikel wurde gegenüber den bisherigen Regelungen in den Anlagerichtlinien in dem Sinn präzisiert, dass bezüglich der Wertschriftenanlage das Vermögen im Rahmen des BVG so anzulegen ist, dass Sicherheit, Nachhaltigkeit, genügender Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Liquidität gewährleistet ist. Bei der Bewirtschaftung der Wertschriften sind nebst den finanziellen Interessen auch Umwelt-, Sozial-, Governance- und Ethikkriterien zu berücksichtigen.

Artikel 8 "Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts"

Erstmals wird konkret ausgeführt, dass Leistungsverbesserungen oder eine Senkung der Beiträge nur dann vorgenommen werden können, wenn die volle Risikofähigkeit der Pensionskasse erreicht ist. Sobald die als notwendig erachteten Schwankungsreserven vollumfänglich geöffnet worden sind, ist die volle Risikofähigkeit erreicht. Die explizite Ausführung möglicher Sanierungsmassnahmen (Artikel 8 Absatz 2 - 5) im Reglement präzisiert einerseits das Vorgehen von Seiten der Pensionskasse und ist andererseits notwendig, wenn bei einer erheblichen Unterdeckung die Rentenbeziehenden allenfalls miteingeschlossen werden sollen.

Artikel 9 "Primat"

Die Pensionskasse ist nach dem Leistungsprimat aufgebaut. Betreffend zukünftiger Bestimmung des Primats wurden zwei Motionen (1015 und 1017) eingereicht. Die Verselbstständigung der Pensionskasse ist losgelöst von der Primatsfrage zu betrachten.

Artikel 14 "Beiträge"

Die Empfehlung zur Festsetzung der Beitragshöhe ist Aufgabe des Pensionskassenexperten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Verwaltungskommission beschlossen und im Anhang zur Vorsorgeverordnung festgehalten.

Folgende Artikel des bisher gültigen Reglements fallen weg:

Artikel 11 "Gemeindegarantie und Zinsleistungen"

Gemäss dem Gutachten von Prof. Dr. iur. Thomas Locher ist der Wegfall der Garantie der Gemeinde bei der Verselbstständigung der Pensionskasse die konsequente Lösung.

Artikel 43 "Unterstützungskasse"

Die Rechnungslegungsvorschriften nach Swiss GAAP FER 26 lassen die Führung eines separaten Fonds "Unterstützungskasse" nicht mehr zu. Der Fonds wird per 31.12.2010 aufgelöst und den Wertschwankungsreserven zugewiesen. Die Möglichkeit zur Unterstützung bei Härtefällen ist in der Vorsorgeverordnung nach wie vor verankert.

Vorsorgeverordnung der Pensionskasse

In dieser Verordnung, welche in der Genehmigungskompetenz der Verwaltungskommission liegt, werden folgende Kapitel geregelt:

- Organisation und Verwaltung (Details)
- Beitritt, Altersrücktritt
- Finanzierung
- Leistungen
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Besondere Bestimmungen
- Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Entwurf (Stand 24. August 2010) der Vorsorgeverordnung wird dem Bericht an das Parlament zur Information beigelegt.

5. Weiteres Vorgehen

Im Anschluss an die Genehmigung des Reglements über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz durch das Parlament wird die Verwaltungskommission die Vorsorgeverordnung anlässlich der nächsten Sitzung vom 14. Dezember 2010 abschliessend beraten und ebenfalls per 01.01.2011 in Kraft setzen.

Anschliessend gilt es die Veränderungen, welche die Verselbstständigung der Pensionskasse mit sich bringen, zu vollziehen. Unter vielen anderen sind die folgenden Aufgaben vordringlich:

- Die PK-Liegenschaften im Grundbuch mutieren,
- die Pflichtenhefte für die Mitglieder der Verwaltungskommission erstellen,
- neue Anschlussvereinbarungen mit den angeschlossenen Institutionen abschliessen.

6. Finanzielles

Dem Parlament wurde bereits an der Sitzung vom 8. Mai 2006 bei der Behandlung der überparteilichen Motion bzw. des Postulates betreffend die Ausgliederung der Pensionskasse in eine selbstständige Körperschaft eine Aufstellung der anfallenden Kosten vorgelegt.

Eine externe Begleitung durch ein spezialisiertes Treuhandbüro ist nach wie vor unerlässlich. Die seinerzeit eingeholte Offerte in der Grössenordnung von rund CHF 50'000.00 hat nach wie vor Gültigkeit und sollte ausreichend sein.

Die Übertragung von Grundeigentum auf die verselbstständigte Vorsorgeeinrichtung bedarf einer öffentlichen Beurkundung. Die Notarkosten werden auf mindestens CHF 30'000.00 geschätzt. Die Handänderungssteuern im Umfang von rund CHF 800'000.00 sind nach Auskunft des Grundbuchverwalters grundsätzlich geschuldet, sind aber gestützt auf das bernische Ge-

setz betreffend Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG), Art. 12 lit. I) nicht zu entrichten.

Die Übertragung der Grundstücke der heutigen Pensionskasse auf die Pensionskasse als selbstständige Körperschaft löst keine Grundstückgewinnsteuer aus. Bei der Grundstückgewinnsteuer stellt diese Umstrukturierung der Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 133 Abs. 1 lit. c) des Steuergesetzes einen Steueraufschubtatbestand dar, bei welchem auch die Besitzdauer nicht unterbrochen wird. Die bei einem Notar eingeholte Auskunft betreffend ordentliche Steuern besagt, dass mittels Gesuch um Steuerbefreiung für die neue Vorsorgeeinrichtung (selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt oder Stiftung) grosse Chancen bestehen, dass diese steuerbefreit werden kann.

Gegenüber heute (unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt) sind jedoch die Liegenschaftssteuern (rund CHF 85'000.00 pro Jahr) und allfällige Grundstückgewinnsteuern bei künftigen Liegenschaftsveräusserungen (Berechnung je nach Objekt) zu entrichten.

Bezüglich der Verwaltungskosten gilt es Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Pensionskasse bezahlt der Gemeinde für die gesamte administrative Verwaltung der Pensionskasse einen Pauschalbetrag von jährlich CHF 330'000.00.
- Die Liegenschaftsverwaltung stellt der Pensionskasse für die ordentliche Verwaltung sämtlicher Liegenschaften ein Honorar (gem. SWIT-Tarif) in der Grössenordnung von jährlich rund CHF 200'000.00 in Rechnung. Kosten für Inserate, Inkassospesen, Betreibungs- und Gerichtskosten, Bank- und Postcheckspesen werden zusätzlich zum Verwaltungshonorar entschädigt. Honorare für zusätzliche Arbeiten wie Erstvermietungen, Garantieabnahmen, Umbauten, umfangreiche Renovationen usw. sind im ordentlichen Verwaltungshonorar nicht enthalten und werden der PK separat in Rechnung gestellt.

Mit dem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Kostenverteilungsschlüssel ist die Verwaltungskommission der PK einverstanden:

a) Zu Lasten der Gemeinde

- einmalige Kosten für die externe Begleitung durch ein spezialisiertes Treuhandbüro rund CHF 50'000.00,
- einmalige (interne) Kosten der Finanzabteilung / Rechtsdienst für die Umsetzung rund CHF 30'000.00.

b) Zu Lasten der Pensionskasse

- einmalige Notariatskosten für die Übertragung des Grundeigentums im Grundbuch rund CHF 30'000.00,
- jährlich anfallende Liegenschaftssteuern im Umfang von rund CHF 85'000.00.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Das Postulat wird abgeschrieben.

Köniz, 13. Oktober 2010

Der Gemeinderat

Beilagen

1. Entwurf des Reglements über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz
2. Entwurf der Vorsorgeverordnung der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz
3. Überparteiliche Motion bzw. Postulat (0207) betr. Ausgliederung der Pensionskasse in eine selbstständige Körperschaft mit Antwort des Gemeinderates (Parlamentssitzung vom 18. Oktober 2004)
4. 0612 Postulat (CVP/EVP) "Systemwechsel bei der Pensionskasse" - Antrag Gemeinderat um Fristertreckung (Parlamentssitzung vom 9. März 2009)
5. Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (7. Dezember 1998 mit Änderungen bis 26. April 2006)

Reglement

Bisheriger Text

Entwurf

Erläuterungen

Das Parlament beschliesst gestützt auf Art. 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

Das Parlament beschliesst, gestützt auf Art. 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 und Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), folgendes

Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz

Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (Pensionskassenreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

I. Errichtung einer Anstalt und Zweck

Name Art. 1 Die Einwohnergemeinde Köniz führt eine Personalvorsorgeeinrichtung. Sie wird nachstehend Pensionskasse genannt. Rechtsform, Sitz

Art. 1 Die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (nachstehend Pensionskasse genannt) ist eine öffentlichrechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Köniz mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Köniz.

Zweck Art. 2 Die Pensionskasse versichert die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Köniz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates können der Pensionskasse ebenfalls beitreten. Personen, die in Institutionen tätig sind, welche mit der Gemeinde in enger Verbindung stehen, können durch Anschlussvereinbarungen versichert werden. Zweck

Art. 2 Die Pensionskasse versichert die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Mitglieder des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Köniz sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angeschlossener Institutionen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Verhältnis zum übergeordneten Recht Art. 4 1 Die Pensionskasse ist gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Register für die berufliche Vorsorge unter der Nummer BE 0169 registriert. Verhältnis zum BVG 2 Die Pensionskasse führt die Alterskonten nach BVG in Form einer Schattenrechnung. Die durch das BVG vorgeschriebenen Leis-

Art. 3 1 Die Pensionskasse nimmt als registrierte Vorsorgeeinrichtung an der obligatorischen Versicherung nach dem BVG teil. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge unter der Nummer BE 0169 eingetragen. 2 Sie erbringt die Leistungen nach diesem Reglement und ihren

Die Vorsorgeeinrichtung muss für jeden Versicherten ein Alterskonto (Schattenrechnung) führen, aus welchem das

tungen werden durch die Pensionskasse erbracht und garantiert.

Verordnungen, in jedem Fall mindestens die Leistungen nach BVG.

Altersguthaben nach BVG ersichtlich ist (Art. 11 Abs. 1 BVV2)

Art. 6

Schweige-
pflicht

- 1 Alle Mitglieder der Kassenorgane sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kassenverwaltung sind zur Verschwiegenheit über Kassenangelegenheiten persönlicher Natur und über die ihnen zur Kenntnis gegebenen Daten und Angaben von Mitgliedern der Pensionskasse verpflichtet.
- 2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ der Pensionskasse bzw. aus dem Gemeindedienst weiter. Die Verletzung der Schweigepflicht ist gemäss Artikel 76 ff BVG strafbar.

Schweigepflicht

Art. 4

- 1 Alle Mitglieder der Pensionskassenorgane sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pensionskassenverwaltung sind zur Verschwiegenheit über Kassenangelegenheiten persönlicher Natur und über die ihnen zur Kenntnis gegebenen Daten und Angaben von Mitgliedern der Pensionskasse verpflichtet.
- 2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ der Pensionskasse bzw. aus dem Gemeindedienst weiter. Die Verletzung der Schweigepflicht ist gemäss Art. 76 ff. BVG strafbar.

Art. 8

Verantwort-
lichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Verantwortlichkeit

Art. 5

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

III. Vermögen und Finanzierung

Art. 6

Das Vermögen wird geüffnet durch Beiträge der Arbeitnehmenden, der Einwohnergemeinde und der angeschlossenen Institutionen, durch Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe, freiwillige Zuwendungen sowie durch Erträge der Anlagen und weitere Einnahmen.

Vermögen

Art. 7

- 1 Das Vermögen der Pensionskasse ist im Rahmen des BVG so anzulegen, dass Sicherheit, Nachhaltigkeit, genügender Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Liquidität gewährleistet sind.
- 2 Bei der Bewirtschaftung der Wertschriften sind nebst den finanziellen Interessen auch Umwelt-, Sozial-, Governance- und Ethik-Kriterien zu berücksichtigen.

Vermögensanlage

Unter Governance versteht die Pensionskasse eine zeitgemässe Führungsstruktur, bei welcher die Aufbau- und Ablauforganisation klar ersichtlich ist und die Entscheidungsträger einem effizienten und zielgerichteten Controlling unterliegen.

Art. 8

- 1 Leistungsverbesserungen oder eine Senkung der Beiträge dürfen nur vorgenommen werden, wenn die volle Risikofähigkeit der Pensionskasse gewährleistet ist. Die volle Risikofähigkeit ist dann gewährleistet, wenn die in der Verordnung über Rückstellungen und Wertschwankungsreserven definierten Wertschwankungsreserven vollumfänglich geüffnet wurden.

Erhaltung des
finanziellen Gleich-
gewichts /
Sanierungs-
massnahmen

Durch diese Präzisierung wird hervorgehoben, dass eine Leistungsverbesserung (inkl. freiwillige Teuerungsanpassung von Renten) oder die Senkung der Beiträge erst vorgenommen werden können, wenn die Pensionskasse freie Mittel ausweist.

2 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt die Verwaltungskommission in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Insbesondere können die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Die den Vorsorgeeinrichtungen offenstehenden Sanierungsmassnahmen werden im BVG definiert und in den Weisungen des Bundesrates vom 27. Oktober 2004 präzisiert. Dabei ist hervorzuheben, dass Sanierungsmassnahmen immer vom obersten paritätischen Organ beschlossen werden müssen und einer reglementarischen Grundlage bedürfen. Deshalb wurden die Absätze 3 und 4 mit den möglichen Sanierungsmassnahmen (insbesondere die Kürzung der laufenden Renten) neu in das Reglement aufgenommen.

3 Sofern die Massnahmen nach Absatz 2 nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den Versicherten, den Arbeitgebenden und den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Die Beiträge der Arbeitgebenden müssen mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung des Todesfallkapitals und der minimalen Freizügigkeitsleistung nicht berücksichtigt.

4 Die Arbeitgebenden können im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Arbeitgebenden und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt solange bestehen, wie eine Unterdeckung vorliegt.

Aufgrund von Absatz 4 wird den Arbeitgebenden im Falle einer Unterdeckung ermöglicht, den festgestellten Fehlbetrag als Einlage in ein gesondertes Konto (Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht) einzubringen und dadurch Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung abzuwenden. Nach Behebung der Unterdeckung kann diese Reserve zur Begleichung der reglementarisch verankerten Arbeitgeberbeiträge verwendet werden.

5 Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV2, muss die Verwaltungskommission die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgebenden, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

IV. Grundzüge der Versicherung

Art. 3

Primat

2 Die Pensionskasse ist nach dem Leistungsprimat aufgebaut.

Primat

Art. 9

Die Pensionskasse ist nach dem Leistungsprimat aufgebaut.

Ein allfälliger Primatswechsel wird im Zusammenhang mit den beiden Motionen 1015 und 1017 behandelt.

Art. 2

Zweck

Die Pensionskasse versichert die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Köniz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates können der Pensionskasse ebenfalls beitreten.

Anschlüsse

Art. 10

Die Pensionskasse kann mit Institutionen, welche mit der Gemeinde in enger Verbindung stehen, Anschlussvereinbarungen abschliessen.

Personen, die in Institutionen tätig sind, welche mit der Gemeinde in enger Verbindung stehen, können durch Anschlussvereinbarungen versichert werden.

Art. 19

Beitrittspflicht

- 1 Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses der Pensionskasse als Kassenmitglied beizutreten.
- 2 In der BVG-Vorsorge (Sammelstiftung Versicherungsgesellschaft), welche die Einwohnergemeinde Köniz separat abgeschlossen hat, werden Mitarbeitende versichert:
 - a) deren Beschäftigungsgrad von häufigen Veränderungen betroffen ist oder nicht genau festgelegt werden kann,
 - b) die bis zu maximal einem Jahr angestellt sind,
 - c) die im Stunden- oder Taglohn beschäftigt sind,
 - d) die in Sonderanstellungsverhältnissen beschäftigt sind (z.B. Praktikum, Beschäftigungsprogramme, Saisonanstellung).
- 4 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Löhne unter $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente liegen, werden auf ihren Wunsch in die Pensionskasse aufgenommen, sofern sie einen Beschäftigungsgrad von mindestens 20% aufweisen.

Versicherte Personen

Art. 11

- 1 Die Pensionskasse bestimmt den Kreis der bei ihr versicherten Personen.
- 2 Die Einwohnergemeinde Köniz und die angeschlossenen Institutionen können sich für bestimmte, abgegrenzte Personengruppen einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen, beispielsweise für Personen mit häufig wechselndem Beschäftigungsgrad.
- 3 Die Pensionskasse kann auch Arbeitnehmende versichern, deren Löhne unter $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente liegen.

Dadurch, dass kein minimaler Beschäftigungsgrad von 20% erreicht werden muss, erhöht die Pensionskasse die Flexibilität zur Unterstellung von Arbeitnehmenden der beruflichen Vorsorge.

Art. 42

Externes Kassenmitglied

- 1 Sofern ein Kassenmitglied bei seinem Austritt das Alter von 45 Jahren überschritten hat und mehr als 15 Beitragsjahre in der Pensionskasse aufweist, kann es bei seinem Dienstaustritt weiterhin bei der Pensionskasse als externes Kassenmitglied versichert bleiben. In diesem Fall sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge durch das Kassenmitglied weiter zu entrichten. Die Erhöhung des versicherten Lohnes sowie der Einkauf von weiteren Versicherungsleistungen ist nicht möglich. Eingekaufte Versicherungsjahre gelten nicht als Beitragsjahre. Die Pensionskasse kann für den administrativen Aufwand einen Verwaltungskostenbeitrag in Rechnung stellen.

Externe Mitgliedschaft

Art. 12

Die Vorsorgeverordnung der Pensionskasse kann vorsehen, dass versicherte Personen nach Auflösung ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als externe Mitglieder bei der Pensionskasse versichert bleiben können, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist. Die Beiträge gehen vollumfänglich zu Lasten des externen Mitglieds.

Art. 22

Änderung des Beschäftigungsgrades

- 1 Erhöhungen oder Reduktionen im Beschäftigungsgrad,
 - a) die 20% einer Vollbeschäftigung (100%) nicht übersteigen und voraussichtlich einen Zeitraum von bis zu einem Jahr umfassen, oder
 - b) die mehr als 20% einer Vollbeschäftigung (100%) ausmachen und voraussichtlich nur einen Zeitraum bis zu sechs Monaten umfassen
 werden bei der Festsetzung des versicherten Jahresverdienstes vernachlässigt.
- 2 Bei Erhöhungen oder Reduktionen im Beschäftigungsgrad, die

Beibehalten des bisherigen versicherten Lohnes

Art. 13

Die Vorsorgeverordnung der Pensionskasse kann vorsehen, dass bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades oder des Lohnes der bisherige versicherte Lohn beibehalten werden kann, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist. Die Beiträge desjenigen Lohnanteils, welcher beibehalten wird, gehen vollumfänglich zu Lasten des Mitglieds.

nicht von Abs. 1 erfasst sind, werden die versicherten Leistungen angepasst. Es wird wie im Freizügigkeitsfall mit anschliessendem Wiedereintritt abgerechnet.

- 3 Bei einer Reduktion des Lohnes kann das Mitglied den bisherigen versicherten Lohn beibehalten. In diesem Fall muss es für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernehmen.
- 4 Der freiwillig weiterversicherte Lohnteil bleibt unverändert, es sei denn:
 - a) der aus Beschäftigung versicherte Lohnteil werde wegen einer Lohnerhöhung oder einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades heraufgesetzt. In diesen Fällen wird der freiwillig weiterversicherte Lohnteil um diese Erhöhung gekürzt;
 - b) das Mitglied erkläre seinen Verzicht auf eine Weiterführung des erhöhten Versicherungsschutzes.

Art. 25

Beiträge des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder

- 1 Das aktive Mitglied entrichtet einen Beitrag von 7% des versicherten Lohnes. Zudem hat es von jeder Erhöhung des versicherten Lohnes 50% dieser Erhöhung an die Pensionskasse zu leisten.
- 2 Der Arbeitgeber entrichtet einen Beitrag von 8,5% der Summe der versicherten Löhne. Zudem hat er von jeder Erhöhung des versicherten Lohnes 50% dieser Erhöhung an die Pensionskasse zu leisten.
- 3 Der Arbeitgeber entrichtet zudem von jeder Erhöhung der versicherten Löhne den Ausgleich auf das technisch erforderliche Deckungskapital. Wenn die versicherungstechnische Bilanz einen Deckungsgrad von über 100% (ohne Berücksichtigung der Wertschwankungsreserve) ausweist, leistet der Arbeitgeber jedoch nur einen zusätzlichen Deckungsbeitrag in der Höhe von 100%.
- 4 Die Beiträge der Kassenmitglieder werden in gleichen Monatsraten von der Lohnzahlung abgezogen. Die Beiträge der Gemeinde werden zur gleichen Zeit fällig. Ausgenommen sind die Deckungskapitalleistungen der Gemeinde; sie werden gesamthaft am Tage des Inkrafttretens der erhöhten versicherten Löhne fällig.
- 5 Für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente entrichten die Mitglieder und der Arbeitgeber zusätzlich einen Beitrag von je 0,3% des versicherten Lohnes.

Beiträge

Art. 14

- 1 Die Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden werden aufgrund des versicherungstechnisch notwendigen Beitragssatzes, basierend auf den Berechnungen des Pensionsversicherungsexperten, festgesetzt. Die Vorsorgeverordnung umschreibt die Begriffe und legt die Beiträge im Einzelnen fest.
- 2 Der Beitragsanteil der Arbeitgebenden am Gesamttotal der wiederkehrenden Beiträge beträgt im Minimum 55% und derjenige der Arbeitnehmenden im Maximum 45%.

Im Bericht von Roland Guggenheim, Mercer SA, "Systemwechsel bei der Pensionskasse" wurde ergänzend zu den jährlich durch Herrn Marc André Röthlisberger erstellten versicherungstechnischen Gutachten über die Pensionskasse aufgezeigt, dass die Finanzierung der Pensionskasse zwingend angepasst werden muss. In den kommenden Monaten wird die Verwaltungskommission zusammen mit den Sozialpartnern und dem Pensionskassenexperten die notwendige Anpassung der Finanzierung, unter Berücksichtigung der im Bericht aufgezeigten Schwachstellen (Finanzierungsungleichgewicht zwischen Jung und Alt, Nachzahlungen, etc.) erarbeiten. Die Beitragshöhe wird zukünftig im Anhang der Vorsorgeverordnung festgehalten.

Art. 15

Leistungen,
Teilpensionierung,
vorzeitiger
Altersrücktritt

1 Die Pensionskasse richtet folgende Leistungen aus:

- a) Altersleistungen
- b) Invalidenleistungen
- c) Hinterlassenenleistungen
- d) freiwillige Leistungen in Härtefällen

2 Ansprüche auf Leistungen der Pensionskasse entstehen auch bei Teilpensionierung und vorzeitigem Altersrücktritt.

3 Die Vorsorgeverordnung der Pensionskasse umschreibt die Begriffe und legt die Form, die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Leistungen fest.

II. Organisation und Verwaltung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

1 Die Organe der Pensionskasse sind:

- die Hauptversammlung,
- die Verwaltungskommission,
- der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin.

Organe

V. Organisation und Verwaltung

Art. 16

Die Organe der Pensionskasse sind

1. die Verwaltungskommission,
2. die Hauptversammlung,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, sofern das Mandat nicht an Dritte erteilt wird.

3. Verwaltungskommission

Art. 14

1 Die Verwaltungskommission hat acht Mitglieder, ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je vier Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Rentner. Sie konstituiert sich selbst. Die Leitung der Verwaltungskommission ist einer Persönlichkeit zu übertragen, die nicht selber Kassenmitglied ist.

2 Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Präsidiales und Finanzen der Einwohnergemeinde Köniz gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die übrigen Arbeitgebervertreter oder -vertreterinnen werden vom Gemeinderat, die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer/Rentner von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt jeweils am 1. Februar nach den Gemeinderatswahlen.

3 Tritt ein Mitglied der Arbeitnehmer/Rentner vorzeitig aus der Verwaltungskommission aus, so rückt automatisch – bis Ende der Amtsperiode – das gewählte Ersatzmitglied nach.

Zusammensetzung
und Konstituierung

Art. 17

1 Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus acht Mitgliedern, je vier Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgebenden sowie der Arbeitnehmenden.

2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Februar nach den Gemeinderatswahlen.

3 Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Die Leitung ist einer Person zu übertragen, die nicht bei der Pensionskasse versichert ist.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Vertretung der Rentner im obersten Organ einer Vorsorgeeinrichtung besteht grundsätzlich nicht. Die bisher reglementarisch verankerte und mögliche Vertretung der Arbeitnehmenden durch eine Rentnerin / einen Rentner verletzt die zwingend vorgeschriebene Parität.

Art. 13
Hauptver-
sammlung
Art. 14
Verwaltungs-
kommission

f) wählt vier Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied der Verwaltungskommission als Vertretung der Arbeitnehmenden.

Wahl

2 Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Präsidiales und Finanzen der Einwohnergemeinde Köniz gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die übrigen Arbeitgebervertreter oder -

Art. 18

1 Die Hauptversammlung wählt die Vertretenden der Arbeitnehmenden und ein Ersatzmitglied.

2 Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion, welcher die Pensionskasse angegliedert ist, gehört der Verwaltungskommission von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt die übrigen

Bisheriger Text	Entwurf	Erläuterungen
<p>vertreterinnen werden vom Gemeinderat, die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer/Rentner von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt jeweils am 1. Februar nach den Gemeinderatswahlen.</p>	<p>Vertretenden der Arbeitgebenden.</p>	
<p>Art. 14 Verwaltungskommission</p> <p>3 Tritt ein Mitglied der Arbeitnehmer/Rentner vorzeitig aus der Verwaltungskommission aus, so rückt automatisch – bis Ende der Amtsperiode – das gewählte Ersatzmitglied nach.</p>	<p>3 Tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmenden vorzeitig aus der Verwaltungskommission aus, rückt das Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsdauer nach.</p>	
<p>Aufgaben und Befugnisse</p> <p>Art. 15</p> <p>1 Die Verwaltungskommission ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erlass des Reglementes für die Kapitalanlagen, b) den Erlass von allfälligen weiteren Ausführungsbestimmungen für die Verwaltung der Pensionskasse, c) den Abschluss von Vereinbarungen mit angeschlossenen Institutionen, d) den Abschluss von Versicherungsverträgen, mit Ausnahme derjenigen gemäss Art. 16 e, e) die Arbeitsvergebungen. Sie kann diese Zuständigkeit an eine Delegation der Verwaltungskommission, den Präsidenten/die Präsidentin der Verwaltungskommission, den Kassenverwalter / die Kassenverwalterin und an mit der Verwaltung der Liegenschaften beauftragte Personen delegieren. Arbeitsvergebungen über Fr. 100'000.00 dürfen nicht an Einzelpersonen delegiert werden. f) die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Hauptversammlung. Die Dokumente sind vor der Hauptversammlung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. g) den Beschluss über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger, h) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages, i) die Vorbereitung der Hauptversammlung, j) die Vorbereitung der Reglementsrevision, k) die Auftragserteilung zur Ausarbeitung einer versicherungstechnischen Bilanz und deren Kenntnisnahme, l) die Regelung der Unterschriftsberechtigung, m) die Festsetzung der Beiträge des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder gemäss Art. 25, n) die Einleitung und Beilegung von Prozessen, die das Vermögen der Pensionskasse betreffen, o) alle Entscheide, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. <p>2 Die Verwaltungskommission wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin, 	<p>Aufgaben und Befugnisse</p> <p>Art. 19</p> <p>1 Die Verwaltungskommission ist als oberstes Organ der Pensionskasse zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erlass aller erforderlichen Verordnungen, b) den Abschluss von Anschlussvereinbarungen, c) den Abschluss von Versicherungsverträgen, mit Ausnahme von Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Liegenschaften, d) die Regelung der gegenseitigen Dienstleistungsverhältnisse mit der Einwohnergemeinde und den angeschlossenen Institutionen sowie mit Dritten, e) die Arbeitsvergaben; sie kann diese Zuständigkeit an eine Delegation der Verwaltungskommission, die Präsidentin/den Präsidenten der Verwaltungskommission, die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und an mit der Verwaltung der Liegenschaften beauftragte Personen delegieren. Arbeitsvergaben über CHF 100'000.00 dürfen nicht an Einzelpersonen delegiert werden, f) die Bestimmung der Anlagepolitik und den Erlass der Anlageverordnung, g) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages, h) die Auftragserteilung zur Ausarbeitung einer versicherungstechnischen Bilanz, i) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung; sie bringt beide, zusammen mit dem Kontrollbericht und der versicherungstechnischen Bilanz, dem Gemeinderat und der Hauptversammlung zur Kenntnis, j) den Beschluss über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger, k) die Regelung der Unterschriftsberechtigung, l) die Festsetzung der Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden gemäss Art. 14, m) die Einleitung und Beilegung von Prozessen, die das Vermögen der Pensionskasse betreffen, n) die Regelung der Kompetenzen sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung, o) den Entscheid über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. <p>2 Die Verwaltungskommission bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt. b) die Revisionsstelle sowie die Expertin oder den Experten für die 	

- b) den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin,
 - c) die Kontrollstelle sowie den Experten oder die Expertin für die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 53 BVG.
- 3 Die Verwaltungskommission ist befugt, weitere Personen zur Beratung in wichtigen Kassenfragen beizuziehen.

berufliche Vorsorge gemäss Artikel 53 BVG.

- 3 Die Verwaltungskommission kann ein Mandat für die Verwaltung der Pensionskasse an Dritte erteilen. Führt sie die Kasse selber, bestimmt sie die Geschäftsführung.
- 4 Die Verwaltungskommission ist befugt, weitere Personen zur Beratung in wichtigen Kassenfragen beizuziehen und Ausschüsse zu bilden.

2. Hauptversammlung

Art. 12

Organisation

- 1 Die Hauptversammlung setzt sich aus den aktiven Mitgliedern und den Bezüglern und Bezügerinnen von Alters- und Invalidenrenten zusammen.

Zusammensetzung

Art. 20

Die Hauptversammlung besteht aus den Arbeitnehmenden und den Beziehenden von Alters- und Invalidenrenten.

Art. 13

Aufgaben und Befugnisse

Die Hauptversammlung

- a) genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- b) besitzt das Vorschlagsrecht in allen Fragen, die das Reglement und die Verwaltung der Pensionskasse betreffen;
- c) begutachtet Fragen, die ihr von der Verwaltungskommission vorgelegt werden;
- d) nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der versicherungstechnischen Bilanzen;
- e) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Hauptversammlung sowie den Protokollführer oder die Protokollführerin;
- f) wählt vier Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied der Verwaltungskommission als Vertretung der Arbeitnehmenden.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 21

Die Hauptversammlung

- a) nimmt jährlich Kenntnis vom Jahresbericht, der Jahresrechnung und vom Bericht der Revisionsstelle,
- b) nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der versicherungstechnischen Bilanz,
- c) wählt das Präsidium und das Vizepräsidium der Hauptversammlung,
- d) wählt vier Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied der Verwaltungskommission als Vertretung der Arbeitnehmenden,
- e) besitzt das Vorschlagsrecht in allen Fragen, welche die Pensionskasse betreffen.

Artikel 52²⁾ BVG besagt, dass alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle einer Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen für den Schaden verantwortlich sind, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zuführen. Die Kompetenz und Verantwortlichkeit als Führungsaufgabe hinsichtlich der Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung wird aufgrund der Komplexität der beruflichen Vorsorge und genanntem Artikel vollumfänglich der Verwaltungskommission zugewiesen.

4. Kassenverwalter/Kassenverwalterin

Art. 16

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Pensionskasse obliegt dem Kassenverwalter oder der Kassenverwalterin. Er / Sie ist zuständig für:

- a) die Behandlung der Mutationen im Mitgliederbestand sowie die Beschlussfassung über die sich in diesem Zusammenhang ergebenden finanziellen Auswirkungen,
- b) die Rechnungsführung, die Führung der technischen Register über die Mitglieder der Pensionskasse,
- c) den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Verwaltungskommission der Pensionskasse,
- d) die laufenden Geschäfte sowie die Führung des Sekretariates der Verwaltungskommission,
- e) den Abschluss von Versicherungsverträgen im Zusammen-

Organisation und Aufgaben

3. Geschäftsführung

Art. 22

- 1 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Verwaltungskommission unterstellt.
- 2 Ihr/ihm obliegt die Geschäftsführung der Pensionskasse. Die Vorsorgeverordnung der Pensionskasse regelt die Einzelheiten.

hang mit Liegenschaften.

VI. Rechtspflege, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Rechtspflege

Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebenden und anspruchsberechtigten Personen werden auf Klage hin vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschieden.

Art. 24

Rechtsnachfolge,
Vermögen

- 1 Die Pensionskasse ist Rechtsnachfolgerin der unselbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt "Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz".
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements übernimmt die Pensionskasse das vorhandene Kassenvermögen der unselbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Art. 25

Änderung von
Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

- 1 Personalreglement der Einwohnergemeinde Köniz vom 26. Juni 1995
In den folgenden Artikeln wird "Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz" ersetzt durch "Vorsorgeverordnung der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz": Art. 19 Abs. 2 Bst. a; Art. 19 Abs. 3; Art. 23 Abs. 2; Art. 23bis Abs. 4; Art. 59 Abs. 2.
- 2 Lohnreglement der Einwohnergemeinde Köniz vom 17. März 1997
In Art. 17 Abs. 1 wird "Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz" ersetzt durch "Vorsorgeverordnung der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz".
- 3 Reglement vom 24. Mai 1993 über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates
 - *In Art. 2 Abs. 1 wird "Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz" ersetzt durch "Vorsorgeverordnung der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz".*
 - *In Art. 3 wird "den Bestimmungen der Statuten der Pensionskasse der Einwohnergemeinde Köniz und des Bundesgesetzes über die berufliche Altersvorsorge (BVG)" ersetzt durch "dem Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz".*

Art. 26

Aufhebung
von Erlassen

Das Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz vom 7. Dezember 1998 wird aufgehoben.

Art. 27

Rechte der

- 1 Die von den anspruchsberechtigten Personen der bisherigen

anspruchs-
berechtigten
Personen

unselbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt bislang erworbenen Rechte bleiben vollumfänglich erhalten unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3.

² Für Personen, welche gemäss Art. 22 Abs. 3 des Reglements der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz vom 7. Dezember 1998 den bisherigen versicherten Lohn beibehalten haben, gilt dies solange

- der versicherte Lohn den Grundlohn nicht übersteigt, oder
- das Mitglied das 58. Altersjahr bereits vollendet hat und die Verminderung des Beschäftigungsgrades oder des versicherten Lohnes höchstens der Hälfte entspricht, ohne dass eine Versicherungsleistung ausgerichtet wird.

Sind die Bedingungen nicht erfüllt, kann der bisherige versicherte Lohn bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements beibehalten werden.

³ Personen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements als externes Mitglied bei der Pensionskasse versichert sind, können noch während höchstens zwei Jahren derart bei der Pensionskasse versichert bleiben.

Inkrafttreten

Art. 28

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Köniz, xx.xx.xxxx

Im Namen des Parlaments:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Vorsorgeverordnung

	Bisheriger Text	Entwurf	Erläuterungen
	Das Parlament beschliesst gestützt auf Art. 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes	Die Verwaltungskommission beschliesst gestützt auf das Reglement vom xx.xx.xxxx über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz folgende	
	Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz	Vorsorgeverordnung der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (Vorsorgeverordnung)	
	II. Organisation und Verwaltung	I. Organisation und Verwaltung	
	1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
Auskunftspflicht	Art. 7 Die Pensionskasse stellt den Mitgliedern jährlich ein Orientierungsblatt zu. Auf Anfrage sind dem Mitglied jederzeit alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.	Art. 1 1 Die Mitglieder erhalten jährlich in geeigneter Form eine Berichterstattung über die versicherten Leistungen, die Beiträge und das Altersguthaben gemäss BVG. 2 Die Pensionskasse orientiert zudem im Jahresbericht über die Organisation und die Finanzierung sowie über die Mitglieder der paritätisch zusammengesetzten Verwaltungskommission nach Art. 51 BVG. 3 Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 86b BVG.	
Verwaltungsgrundsätze	Art. 9 3 Die Protokolle der Hauptversammlung, der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden den Mitgliedern zugestellt.	4 Die Protokolle der Hauptversammlung, der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.	
Verwaltungskosten	Art. 10 1 Die Kosten der Verwaltung (Administration, Geschäftsführung, Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung) gehen zulasten der Pensionskasse. 2 Die gleiche Regelung gilt für die Entschädigung der technischen Überprüfung und der Revisionskontrolle. 3 Angeschlossene Institutionen haben sich anteilmässig zu beteiligen.	Art. 2 1 Die Kosten der Verwaltung (Administration, Geschäftsführung, Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung) gehen zulasten der Pensionskasse. 2 Die gleiche Regelung gilt für die Entschädigung des Experten und der Revisionsstelle. 3 Angeschlossene Institutionen haben sich anteilmässig zu beteiligen.	

Gemeinde-
garantie und
Zinsleistungen

Art. 11

- 1 Die Gemeinde garantiert:
 - a) die Erfüllung der Kassenverpflichtungen,
 - b) die Verzinsung und Tilgung versicherungstechnischer Fehlbeträge.
- 2 Angeschlossene Institutionen haben die vorgenannten Garantien für ihre Mitglieder selbst zu übernehmen.

3. Verwaltungskommission

Art. 14

- 5 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als nichtentschieden und muss an der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Kommt es erneut zu keinem Beschluss, so entscheidet ein Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin, der oder die von der Verwaltungskommission bestimmt wird. Kommt keine Einigung zustande, so bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin.
- 6 Die Kommission kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.
- 7 Der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und – soweit notwendig – der Experte oder die Expertin für die berufliche Vorsorge nehmen an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil. Sie beraten ohne Stimmrecht.

2. Hauptversammlung

Art. 12

- 2 Die Mitglieder der Verwaltungskommission von Arbeitgeberseite sowie der Experte oder die Expertin nehmen an der Sitzung teil. Sie beraten ohne Stimmrecht, sofern sie nicht gleichzeitig Mitglieder der Pensionskasse sind.
- 3 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch die Verwaltungskommission oder von einem Drittel der Kassenmitglieder einberufen werden.
- 4 Zur Hauptversammlung ist schriftlich 14 Tage vorher einzuladen.
- 5 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Einberufung /
Beschlussfähigkeit
und Teilnahme

Teilnahme /
Einladung und
Stimmverhältnis

2. Verwaltungskommission

Art. 3

- 1 Die Verwaltungskommission kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder drei ihrer Mitglieder einberufen werden.
- 2 Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als nichtentschieden und muss an der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Kommt es erneut zu keinem Beschluss, so entscheidet eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter, die oder der von der Verwaltungskommission bestimmt wird. Kommt keine Einigung zustande, so bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter.
- 3 Die Verwaltungskommission kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.
- 4 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil. Sie beraten ohne Stimmrecht.

Eine explizite Erwähnung des PK-Experten ist aus Sicht der Verwaltungskommission nicht nötig.

3. Hauptversammlung

Art. 4

- 1 Die Mitglieder der Verwaltungskommission von Arbeitgeberseite nehmen an den Sitzungen teil. Sie beraten ohne Stimmrecht, sofern sie nicht gleichzeitig Mitglieder der Pensionskasse sind.
- 2 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch die Verwaltungskommission oder von einem Drittel der Kassenmitglieder einberufen werden.
- 3 Zur Hauptversammlung ist schriftlich 14 Tage vorher einzuladen.
- 4 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Eine verankerte Teilnahme des PK-Experten ist aus Sicht der Verwaltungskommission nicht zwingend.

4. Kassenverwalter/Kassenverwalterin

Art. 16

Geschäfts-
führung

Die Geschäftsführung der Pensionskasse obliegt dem Kassenverwalter oder der Kassenverwalterin. Er / Sie ist zuständig für:

Geschäfts-
führung

- a) die Behandlung der Mutationen im Mitgliederbestand sowie die Beschlussfassung über die sich in diesem Zusammenhang ergebenden finanziellen Auswirkungen,
- b) die Rechnungsführung, die Führung der technischen Register über die Mitglieder der Pensionskasse,
- c) den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Verwaltungskommission der Pensionskasse,
- d) die laufenden Geschäfte sowie die Führung des Sekretariats der Verwaltungskommission,
- e) den Abschluss von Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Liegenschaften.

5. Kontrolle

Art. 17

Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.

Revisionsstelle

2 Über das Ergebnis der Prüfung berichtet die Kontrollstelle der Verwaltungskommission zuhanden der Hauptversammlung, des Gemeinderates und des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern.

Art. 18

Experte/
Expertin für die
berufliche
Vorsorge

Der Experte oder die Expertin für die berufliche Vorsorge überprüft periodisch:

Expertin /
Experte für
die berufliche
Vorsorge

- a) ob die Pensionskasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4. Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Art. 5

Die Verwaltung der Pensionskasse obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie / er ist zuständig für:

- a) die Behandlung der Mutationen im Mitgliederbestand sowie die Beschlussfassung über die sich in diesem Zusammenhang ergebenden finanziellen Auswirkungen,
- b) die Rechnungsführung, die Führung der technischen Register über die Mitglieder der Pensionskasse,
- c) den Vollzug der Beschlüsse der Verwaltungskommission,
- d) die laufenden Geschäfte sowie die Führung des Sekretariats der Verwaltungskommission und des Anlageausschusses,
- e) den Abschluss von Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Liegenschaften.

5. Kontrolle

Art. 6

1 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.

2 Über das Ergebnis der Prüfung berichtet die Revisionsstelle der Verwaltungskommission und dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern.

Art. 7

Die Expertin oder der Experte für die berufliche Vorsorge überprüft periodisch:

- a) ob die Pensionskasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann,
- b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

6. Jahresrechnung und Bewertung

Art. 9

Verwaltungs-
grundsätze

1 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Grundlagen

2 Die allgemeinen Anlagegrundsätze richten sich nach Bundesrecht. Die Anlageform und weitere Rahmenbedingungen der Geldanlage werden von der Verwaltungskommission beschlossen.

Art. 8

1 Die Jahresrechnung ist nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 aufzustellen und zu gliedern.

III. Beitritt, Altersrücktritt

Art. 19

Beitrittspflicht

1 Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses der Pensionskasse als Kassenmitglied beizutreten.

2 In der BVG-Vorsorge (Sammelstiftung Versicherungsgesellschaft), welche die Gemeinde Köniz separat abgeschlossen hat, werden Mitarbeitende versichert:

- a) deren Beschäftigungsgrad von häufigen Veränderungen betroffen ist oder nicht genau festgelegt werden kann,
- b) die bis zu maximal einem Jahr angestellt sind,
- c) die im Stunden- oder Taglohn beschäftigt sind,
- d) die in Sonderanstellungsverhältnissen beschäftigt sind (z.B. Praktikum, Beschäftigungsprogramme, Saisonanstellung).

3 Von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind Personen, die

- a) einen Jahreslohn beziehen, der unter $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente liegt;
- b) ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens 3 Monaten haben. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- c) nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d) im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid sind;
- e) am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

4 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Löhne unter $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente liegen, werden auf ihren Wunsch in die Pensionskasse aufgenommen, sofern sie einen Beschäftigungsgrad von mindestens 20% aufweisen.

Art. 20

Vollpensionierung

1 Die Altersleistung wird frühestens ab dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahres, spätestens nach Vollendung des 65. Altersjahres bzw. am Ende des bezüglichen Kalendermonats fällig. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats.

Jedes Auflösen eines Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 60. Altersjahres gilt als Altersrücktritt, sofern der Versicherte

Beitrittspflicht

2 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Beitritt, Altersrücktritt

Art. 9

1 Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Beginn des Arbeitsverhältnisses der Pensionskasse als Kassenmitglied beizutreten unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3.

2 In der BVG-Vorsorge (Sammelstiftung Versicherungsgesellschaft), welche die Einwohnergemeinde Köniz separat abgeschlossen hat, werden Mitarbeitende versichert:

- a) deren Beschäftigungsgrad von häufigen Veränderungen betroffen ist oder nicht genau festgelegt werden kann,
- b) die im Stunden- oder Taglohn beschäftigt sind,
- c) die in Sonderanstellungsverhältnissen beschäftigt sind (z.B. Praktikum, Beschäftigungsprogramme, Saisonanstellung).

3 Von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind Personen, die

- a) einen Jahreslohn beziehen, der unter $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente liegt,
- b) ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens 3 Monaten haben. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde,
- c) nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,
- d) im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid sind,
- e) am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Löhne unter $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente liegen, werden in die Pensionskasse aufgenommen, sofern der AHV-Jahreslohn den minimalen koordinierten Lohn gemäss BVG übersteigt.

Art. 10

1 Die Altersleistung wird frühestens ab dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahres, spätestens nach Vollendung des 65. Altersjahres bzw. am Ende des bezüglichen Kalendermonats fällig. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats.

2 Jedes Auflösen eines Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 60. Altersjahres gilt als Altersrücktritt, sofern die versicherte Person

Vielfach führte der Passus b) des bisherigen Rechts zu Diskussionen. Teilweise konnte bereits bei der Anstellung davon ausgegangen werden, dass das auf ein Jahr befristete Anstellungsverhältnis verlängert wird. Aus Sicht der Verwaltungskommission ist die Aufnahme dieser Mitarbeitenden in die Pensionskasse sinnvoll.

Ein minimal zu erreichender Beschäftigungsgrad schränkt die Flexibilität der Versicherbarkeit von "Kleinst-Pensen" stark ein. Es macht mehr Sinn, eine minimale Wirtschaftlichkeit eines Vorsorgeverhältnisses zu definieren.

Seit dem 1. Januar 2010 darf eine Vorsorgeeinrichtung keine zwingende Pensionierung und Ausrichtung der

nicht die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers verlangt oder eine solche Überweisung von der Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers verlangt wird.

nicht die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers verlangt oder eine solche Überweisung von der Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers verlangt wird oder die versicherte Person als arbeitslos gemeldet ist.

Altersleistungen vorsehen, wenn das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des frühestmöglichen reglementarischen Rentenalters aufgelöst wird und die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist oder sich arbeitslos meldet. Dahingehend wurde dieser Absatz präzisiert.

Teil-
pensionierung

2 Zwischen dem Alter von 60 und 65 Jahren hat die versicherte Person im Einverständnis mit dem Arbeitgeber die Möglichkeit, sich für einen Teil ihres Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen. Das Arbeitsverhältnis hat noch mindestens 40% eines Vollpensums zu betragen. Der reduzierte Beschäftigungsgrad darf bis zur Vollpensionierung nicht mehr geändert werden.

Teil-
pensionierung

Art. 11

Zwischen dem Alter von 60 und 65 Jahren hat die versicherte Person im Einverständnis mit dem Arbeitgebenden die Möglichkeit, sich für einen Teil ihres Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen. Das Arbeitsverhältnis hat noch mindestens 40% eines Vollpensums zu betragen. Der reduzierte Beschäftigungsgrad darf bis zur Vollpensionierung nicht mehr geändert werden.

Früh-
pensionierung

3 Der Arbeitgeber kann Personen oder Personengruppen ab Alter 60 zu besseren Konditionen frühpensionieren. Die zusätzlichen Kosten solcher Frühpensionierungen gehen zulasten des Arbeitgebers.

Vorzeitiger
Altersrücktritt zu
besseren
Konditionen

Art. 12

Der Arbeitgebende kann Personen oder Personengruppen ab Alter 60 einen vorzeitigen Altersrücktritt zu besseren Konditionen gewähren. Kosten, welche über die reglementarischen Bestimmungen hinausgehen, werden vom Arbeitgebenden übernommen.

IV. Finanzierung während der aktiven Versicherungszeit

III. Finanzierung

Art. 21

Einkauf und
Anrechnung der
Versicherungsjahre

1 Das Kassenmitglied hat nach seinem Eintritt unverzüglich sämtliche aus früheren Arbeitsverhältnissen erhaltenen Freizügigkeitsleistungen einzubringen. Die anzurechnenden Versicherungsjahre werden aufgrund des eingebrachten Kapitals bestimmt.

Einkauf und An-
rechnung der
Versicherungsjahre

Art. 13

1 Das Mitglied hat nach seinem Eintritt sämtliche aus früheren Arbeitsverhältnissen erhaltenen Freizügigkeitsleistungen einzubringen. Die anzurechnenden Versicherungsjahre werden aufgrund des eingebrachten Kapitals bestimmt.

2 Das Kassenmitglied kann jederzeit – gemäss Einkaufstabelle im Anhang – zusätzliche Versicherungsjahre oder Bruchteile von Jahren einkaufen. Ratenzahlungen sind nicht möglich.

2 Das Mitglied kann jederzeit bis zum Altersrücktritt - gemäss Einkaufstabelle im Anhang 4 - zusätzliche Versicherungsjahre einkaufen.

Mit einem Merkblatt über den Einkauf wird ein Mitglied vollumfänglich über die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Artikel 79a) BVG und die Handhabung des Einkaufs von Seiten der Pensionskasse orientiert.

3 Die Einkaufssumme wird im Zeitpunkt des Einkaufes zusätzlicher Versicherungsjahre fällig. Bei verspäteter Zahlung entspricht der Verzugszins dem technischen Zinssatz der Pensionskasse plus ¼%.

3 Die Einkaufssumme wird im Zeitpunkt des Einkaufes zusätzlicher Versicherungsjahre fällig. Bei verspäteter Zahlung entspricht der Verzugszins dem technischen Zinssatz der Pensionskasse plus ¼ %.

4 Das Mitglied kann keine Versicherungsjahre einkaufen, die über den maximalen Rentensatz hinausgehen. Über den für den Einkauf nicht benötigten Teil der Freizügigkeitsleistung kann das Mitglied im Rahmen der nach Bundesrecht vorgesehenen Möglichkeiten verfügen; es kann diesen auch für künftige Einkäufe bei Lohnerhöhungen verwenden.

4 Das Mitglied kann keine Versicherungsjahre einkaufen, die über den maximalen Rentensatz hinausgehen. Über den für den Einkauf nicht benötigten Teil der Freizügigkeitsleistung kann das Mitglied im Rahmen der nach Bundesrecht vorgesehenen Möglichkeiten verfügen; es kann diesen auch für künftige Einkäufe bei Lohnerhöhungen verwenden.

5 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

5 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

6 Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im

6 Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im

Falle der Ehescheidung nach Art. 22c FZG.

Falle der Ehescheidung nach Art. 22c FZG.

Art. 22

Änderung des Beschäftigungsgrades

- 1 Erhöhungen oder Reduktionen im Beschäftigungsgrad,
- die 20% einer Vollbeschäftigung (100%) nicht übersteigen und voraussichtlich einen Zeitraum von bis zu einem Jahr umfassen, oder
 - die mehr als 20% einer Vollbeschäftigung (100%) ausmachen und voraussichtlich nur einen Zeitraum bis zu sechs Monaten umfassen

werden bei der Festsetzung des versicherten Jahresverdienstes vernachlässigt.

Änderung des Beschäftigungsgrades und a.o. Lohn-erhöhungen

- 2 Bei Erhöhungen oder Reduktionen im Beschäftigungsgrad, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, werden die versicherten Leistungen angepasst. Es wird wie im Freizügigkeitsfall mit anschließendem Wiedereintritt abgerechnet.

- 3 Bei einer Reduktion des Lohnes kann das Mitglied den bisherigen versicherten Lohn beibehalten. In diesem Fall muss es für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernehmen.

- 4 Der freiwillig weiterversicherte Lohnteil bleibt unverändert, es sei denn:

- der aus Beschäftigung versicherte Lohnteil werde wegen einer Lohnerhöhung oder einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades heraufgesetzt. In diesen Fällen wird der freiwillig weiterversicherte Lohnteil um diese Erhöhung gekürzt;
- das Mitglied erkläre seinen Verzicht auf eine Weiterführung des erhöhten Versicherungsschutzes.

Art. 23

Unbezahlter Urlaub

- 1 Bei unbezahlttem Urlaub bleibt das Mitglied wie folgt versichert:
- Für Urlaube bis zu 1 Monat Dauer gelten die Beitragsleistungen gemäss Artikel 25.
 - Für Urlaube von mehr als 1 Monat Dauer sind ab zweitem Monat vom Mitglied entweder die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. Deckungskapital) zu

Art. 14

- 1 Bei Erhöhung oder Reduktion des Beschäftigungsgrades wird wie im Freizügigkeitsfall mit anschließendem Wiedereintritt abgerechnet. Befristete Erhöhungen oder Reduktionen des Beschäftigungsgrades, die einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten, können nach Festlegung durch die Arbeitgebenden nachvollzogen werden.

- 2 Das Mitglied kann seinen bisherigen versicherten Lohn beibehalten, sofern

- der versicherte Lohn den Grundlohn nicht übersteigt, oder
- das Mitglied das 58. Altersjahr bereits vollendet hat und die Verminderung des Beschäftigungsgrades oder des versicherten Lohnes höchstens der Hälfte entspricht, ohne dass eine Versicherungsleistung ausgerichtet wird.

In diesem Fall muss das Mitglied für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebenden übernehmen.

- 3 Der freiwillig weiterversicherte Lohnteil bleibt unverändert, es sei denn:

- der aus Beschäftigung versicherte Lohnteil werde wegen einer Lohnerhöhung oder einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades heraufgesetzt. In diesen Fällen wird der freiwillig weiterversicherte Lohnteil um diese Erhöhung gekürzt;
- das Mitglied erkläre seinen Verzicht auf eine Weiterführung des erhöhten Versicherungsschutzes.

- 4 Bei einer Erhöhung des versicherten Lohnes von mehr als 7% rechnet die Pensionskasse wie im Freizügigkeitsfall ab.

Mit der Regelung, dass auf 12 Monate befristete Beschäftigungsgradveränderungen nicht zwingend nachvollzogen werden müssen, soll die Flexibilität des Arbeitgebers und die befristete Wahlfreiheit des Arbeitnehmers gestärkt werden.

Eine, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, Beibehaltung des versicherten Lohnes bei der Reduktion des Lohnes oder des Beschäftigungsgrades soll auch Mitgliedern vor Vollendung des 58. Altersjahres ermöglicht werden. Die Beibehaltung des versicherten Lohnes nach Vollendung des 58. Altersjahres wird auf bundesrechtlicher Ebene per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt und kann von den Vorsorgeeinrichtungen übernommen werden. Zur Aufrechterhaltung der Leistungen bei Vorsorgeverhältnissen, bei welchen nach altem Recht die Besitzstandswahrung gewährt worden ist und zum Ausbau der Flexibilität wird die neue Bestimmung von der Pensionskasse übernommen.

Der Pensionskasse wird bei einer Lohnerhöhung einen Teil des versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapitals belastet. Aufgrund von Abschnitt 4 beschränkt die Pensionskasse ihren Aufwand.

Art. 15

- 1 Bei unbezahlttem Urlaub bleibt das Mitglied wie folgt versichert:

- Für Urlaube bis zu 1 Monat Dauer gelten die Beitragsleistungen gemäss Artikel 14 des Reglements,
- Bei einem Urlaub von mehr als 1 Monat kann das Vorsorgeverhältnis vollumfänglich oder nur die Risikoversicherung weitergeführt werden. Die Weiterführung

übernehmen oder ein Risikobeitrag von mindestens 4,5% des versicherten Lohnes zu leisten. Die Verwaltungskommission kann gestützt auf die versicherungstechnische Bilanz jederzeit den Ansatz anpassen.

- c) Wird nur der Risikobeitrag geleistet, wird die Versicherung für Invalidität und Tod weitergeführt. Bei den Altersleistungen wird die Versicherungsdauer entsprechend herabgesetzt.

2 Der Arbeitnehmerbeitrag für die Erhöhung des versicherten Lohnes gemäss Art. 25 Abs. 1 bleibt für beide Varianten, Vollversicherung und Risikoversicherung, geschuldet.

3 Die Abrechnung erfolgt mit der letzten Lohnabrechnung. Die Beiträge sind vorschüssig zu bezahlen. Es erfolgt keine Verzinsung.

Art. 24

Versicherter Lohn

1 Der Versicherte Lohn entspricht dem Grundlohn inklusive Teuerung abzüglich Koordinationsbetrag. Leistungsstufen, Sozialzulagen und Nebenbezüge bleiben unberücksichtigt.

2 Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag pro rata zum Beschäftigungsgrad angerechnet.

Art. 25

Beiträge des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder

1 Das aktive Mitglied entrichtet einen Beitrag von 7% des versicherten Lohnes. Zudem hat es von jeder Erhöhung des versicherten Lohnes 50% dieser Erhöhung an die Pensionskasse zu leisten.

2 Der Arbeitgeber entrichtet einen Beitrag von 8,5% der Summe der versicherten Löhne. Zudem hat er von jeder Erhöhung des versicherten Lohnes 50% dieser Erhöhung an die Pensionskasse zu leisten.

3 Der Arbeitgeber entrichtet zudem von jeder Erhöhung der versicherten Löhne den Ausgleich auf das technisch erforderliche Deckungskapital. Wenn die versicherungstechnische Bilanz einen Deckungsgrad von über 100% (ohne Berücksichtigung der Wertschwankungsreserve) ausweist, leistet der Arbeitgeber jedoch nur einen zusätzlichen Deckungsbeitrag in der Höhe von 100%.²

4 Die Beiträge der Kassenmitglieder werden in gleichen Monatsraten von der Lohnzahlung abgezogen. Die Beiträge der Gemeinde werden zur gleichen Zeit fällig. Ausgenommen sind die Deckungskapitalleistungen der Gemeinde; sie werden gesamthaft am Tage des Inkrafttretens der erhöhten versicherten Löhne fällig.

des Vorsorgeverhältnisses ist auf 24 Monate beschränkt. Der Risikobeitrag beträgt 4.5% des versicherten Lohnes. Die Verwaltungskommission kann gestützt auf die versicherungstechnische Bilanz jederzeit den Ansatz anpassen.

- c) Wird nur der Risikobeitrag geleistet, wird die Versicherung für Invalidität und Tod weitergeführt. Bei den Altersleistungen wird die Versicherungsdauer entsprechend herabgesetzt.

2 Der Arbeitnehmerbeitrag für die Erhöhung des versicherten Lohnes gemäss Art. 17 Abs. 3 bleibt für beide Varianten, Vollversicherung und Risikoversicherung, geschuldet.

3 Die Abrechnung erfolgt mit der letzten Lohnabrechnung vor Antritt des unbezahlten Urlaubs. Die Beiträge sind vorschüssig zu bezahlen. Es erfolgt keine Verzinsung.

Art. 16

1 Der versicherte Lohn entspricht dem Grundlohn inklusive Teuerung abzüglich Koordinationsbetrag. Leistungsstufen, Sozialzulagen und Nebenbezüge bleiben unberücksichtigt.

2 Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag pro rata zum Beschäftigungsgrad angerechnet.

Art. 17

1 Die Beiträge der Mitglieder werden in gleichen Monatsraten von der Lohnzahlung abgezogen. Die Beiträge der Arbeitgebenden werden zur gleichen Zeit fällig. Ausgenommen sind die Deckungskapitalleistungen der Arbeitgebenden; sie werden gesamthaft am Tage des Inkrafttretens der erhöhten versicherten Löhne fällig.

2 Wird der versicherte Lohn erhöht, haben Arbeitnehmende und Arbeitgebende je einen einmaligen Beitrag von 50% der Erhöhung an die Pensionskasse zu entrichten.

3 Der Arbeitgebende entrichtet zudem von jeder Erhöhung der versicherten Löhne den Ausgleich auf das technisch erforderliche Deckungskapital. Wenn die versicherungstechnische Bilanz einen Deckungsgrad von über 100% ausweist, leistet der Arbeitgebende jedoch nur einen zusätzlichen Deckungsbeitrag in der Höhe von 100%.

² Fassung vom 24. Oktober 2005

V. Leistungen

1. Leistungsarten

Art. 26

Altersrente/
Kapitalabfindung

- 1 Nach erfolgter Pensionierung hat das Kassenmitglied grundsätzlich Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 2 Die Rente berechnet sich aufgrund der eingekauften Jahre sowie der Beitragsjahre als Mitglied der Pensionskasse bis zur erfolgten Pensionierung und beträgt im Maximum 60% des letzten versicherten Lohnes.
- 3 Die Höhe der Rente berechnet sich gemäss der im Anhang befindlichen Rententabelle.
- 4 Das Kassenmitglied kann anstelle der vollen Altersrente eine teilweise Kapitalabfindung verlangen. Diese Kapitalabfindung darf die Altersrente höchstens um 25% reduzieren (Umwandlungssätze im Anhang). Die mitversicherten anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten (Ehegatten- und Waisenrenten) werden im gleichen Ausmass reduziert. Das Kassenmitglied hat eine entsprechende Erklärung spätestens ein Jahr vor dem Antritt des Altersrücktrittes schriftlich einzureichen. Die Zustimmung des Ehegatten/der Ehegattin ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse zu leisten.
- 5 Die Anmeldung für den Kapitalbezug gem. Art. 26 Abs. 4 hat folgende Daten verbindlich zu enthalten:
 - a) Gewünschter Prozentsatz der Kapitalabfindung (max. 25%)
 - b) Datum des gewünschten Altersrücktritts:

Eine Verschiebung des Rücktrittsdatums um maximal 12 Monate *später* wird akzeptiert.

Eine Verschiebung des Rücktrittsdatums um maximal 12 Monate *früher* wird nur akzeptiert, sofern die Anmeldefrist für den Kapitalbezug von einem Jahr noch eingehalten ist.

Art. 27

AHV-Über-
brückungsrente

- 1 Das Kassenmitglied kann während maximal 3 Jahren ab Rentenbeginn eine Überbrückungsrente höchstens in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente beziehen. Das Kassenmitglied kann frei wählen, in welchen aufeinanderfolgenden Jahren ab dem 60. Lebensjahr es diese Überbrückungsrente beziehen will.
- 2 Bei Pensionierung in 2 Schritten darf der Gesamtanspruch denjenigen nach Abs. 1 nicht übersteigen.
- 3 Teilzeitbeschäftigte und Mitglieder mit weniger als 5 Beitragsjahren haben Anspruch auf Entschädigung gemäss Ziffer 1 im Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten 5 Jahre. Fehlende Jahre werden mit 0% berücksichtigt. Mitglieder, die bei Reduktion des Lohnes den bisherigen versicherten Lohn beibehalten haben, erhalten die Überbrückungs-

Altersrente / Kapital-
abfindung

IV. Leistungen

1. Leistungsarten

Art. 18

- 1 Nach erfolgter Pensionierung hat das Mitglied grundsätzlich Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 2 Die Rente berechnet sich aufgrund der eingekauften Jahre sowie der Beitragsjahre als Mitglied der Pensionskasse bis zur erfolgten Pensionierung und beträgt im Maximum 60% des letzten versicherten Lohnes.
- 3 Die Höhe der Rente berechnet sich gemäss der im Anhang 2 befindlichen Rententabelle.
- 4 Das Mitglied kann anstelle der vollen Altersrente eine teilweise Kapitalabfindung verlangen. Diese Kapitalabfindung darf die Altersrente höchstens um 25% reduzieren (Umwandlungssätze im Anhang 5). Die mitversicherten anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen (Ehegatten- und Waisenrenten) werden im gleichen Ausmass reduziert. Das Mitglied hat eine entsprechende Erklärung spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich einzureichen. Die Zustimmung der Ehegattin/des Ehegatten (dasselbe gilt für die eingetragene Partnerschaft) ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse zu leisten.
- 5 Die Anmeldung für den Kapitalbezug gemäss Abs. 4 hat folgende Daten verbindlich zu enthalten:
 - a) Gewünschter Prozentsatz der Kapitalabfindung (max. 25%)
 - b) Datum des gewünschten Altersrücktritts

Die bisher verankerte Frist von "spätestens einem Jahr vor dem vorgesehenen Altersrücktritt" schränkt die terminliche Flexibilität hinsichtlich des Altersrücktrittes ein resp. förderte eine verfrühte und/oder präventive Anmeldung.

Art. 19

AHV-Über-
brückungsrente

- 1 Das Mitglied kann während maximal 3 Jahren ab Rentenbeginn eine Überbrückungsrente höchstens in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente beziehen. Das Mitglied kann frei wählen, in welchen aufeinanderfolgenden Jahren ab dem 60. Lebensjahr es diese Überbrückungsrente beziehen will.
- 2 Bei Pensionierung in 2 Schritten darf der Gesamtanspruch denjenigen nach Abs. 1 nicht übersteigen.
- 3 Teilzeitbeschäftigte und Mitglieder mit weniger als 5 Beitragsjahren haben Anspruch auf Entschädigung gemäss Abs. 1 im Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten 5 Jahre. Fehlende Jahre werden mit 0% berücksichtigt. Mitglieder, die bei Reduktion des Lohnes den bisherigen versicherten Lohn beibehalten haben, erhalten die Überbrückungsrente im Rahmen des

rente im Rahmen des prozentualen versicherten Lohnes im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

- 4 Für *weitere* Jahre ohne AHV-Rentenanspruch kann das Kassenmitglied zulasten seiner späteren Ansprüche eine Überbrückungsrente verlangen. Die Kürzung der späteren Ansprüche erfolgt ab Beginn der AHV-Rente lebenslänglich. Sie beträgt monatlich 0,6% der Summe der für weitere Jahre bezogenen Überbrückungsrente.

Art. 28

Invalidenrente

- 1 Ist ein Kassenmitglied nach Feststellung der Invalidenversicherung ganz oder teilweise invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn ihm keine andere zumutbare Arbeit bei gleichem Lohn zugewiesen werden kann.

- 2 Die Invalidenrente entspricht der voraussichtlichen Altersrente im Alter 65, berechnet vom versicherten Lohn zur Zeit der Invalidierung. Das Mitglied hat Anspruch auf:

- eine volle Invalidenrente, wenn es im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid ist
- eine Dreiviertelsrente, wenn es zu mindestens 60% invalid ist
- eine halbe Rente, wenn es mindestens zur Hälfte invalid ist
- eine Viertelsrente, wenn es mindestens zu 40% invalid ist.

- 3 Anspruch auf eine Invalidenrente hat das Mitglied, das vor Vollendung des 65. Alterjahres:

- im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war;
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war;
- als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.

- 4 Die Invalidenrente wird längstens bis zum Beginn der AHV-Rentenberechtigung ausgerichtet. Anschliessend wird sie durch eine gleich hohe Altersrente abgelöst.

prozentualen versicherten Lohnes im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

- 4 Für weitere Jahre ohne AHV-Rentenanspruch kann das Mitglied zulasten seiner späteren Ansprüche eine Überbrückungsrente verlangen. Die Kürzung der späteren Ansprüche erfolgt ab Beginn der AHV-Rente lebenslänglich. Sie beträgt monatlich 0,6% der Summe der für weitere Jahre bezogenen Überbrückungsrente.

Art. 20

- 1 Ist ein Mitglied nach rechtskräftiger Feststellung der Invalidenversicherung ganz oder teilweise invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn ihm keine andere zumutbare Arbeit bei gleichem Lohn zugewiesen werden kann.

- 2 Bei vorzeitiger Pensionierung kann das Mitglied von der Pensionskasse nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Rente der IV vor der vorzeitigen Pensionierung entstanden ist.

- 3 Die Invalidenrente entspricht der voraussichtlichen Altersrente im Alter 65, berechnet vom versicherten Lohn zur Zeit der Invalidierung. Das Mitglied hat Anspruch auf:

- eine volle Invalidenrente, wenn es im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid ist,
- eine Dreiviertelsrente, wenn es zu mindestens 60% invalid ist,
- eine halbe Rente, wenn es mindestens zur Hälfte invalid ist,
- eine Viertelsrente, wenn es mindestens zu 40% invalid ist.

- 4 Anspruch auf eine Invalidenrente hat das Mitglied, das vor Vollendung des 65. Alterjahres:

- im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war,
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war,
- als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.

- 5 Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse beginnt und endet mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Pensionierungsalter gemäss AHV. Anschliessend wird sie durch eine gleich hohe Altersrente abgelöst.

Die Risikoleistungen bei Invalidität werden aufgrund des Rentensatzes im Alter 65 berechnet und sind somit höher als die aktuell ausgerichteten Altersleistungen. Mit diesem Abschnitt wird ein ungerechtfertigter Vorteil verhindert.

- 5 Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der definitiven Verfügung der Invalidenversicherung.
- 6 Erzielt der Bezüger oder die Bezügerin einer Invalidenrente andernorts ein Erwerbseinkommen, ist die Pensionskasse zu benachrichtigen. Die Verwaltungskommission prüft eine Neufestsetzung der Invalidenrente.

Art. 29

Bevorschussung
Invalidenrente

- 1 Bei hängigen Gesuchen für eine Invalidenrente richtet die Pensionskasse einen Vorschuss auf die Invalidenrente im Betrag der maximalen AHV-Rente aus. Bei Teilinvalidität entspricht der Vorschuss der Reduktion des versicherten Lohnes.
- 2 Teilzeitbeschäftigte haben im Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten fünf Jahre Anspruch auf die Bevorschussung der Invalidenrente.
- 3 Setzt die Invalidenversicherung eine Invalidenrente rückwirkend fest, ist der Vorschuss zurückzuzahlen.

- 6 Die Pensionskasse kann den Anspruch auf Invalidenleistungen bis zur Erschöpfung des Taggeldanspruches aufschieben wenn:
- a) das Mitglied anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankentaggeldversicherung erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen und
- b) die Kollektivkrankentaggeld-Versicherung vom Arbeitgebenden mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
- 7 Befindet sich das Mitglied beim Entstehen des Leistungsanspruches nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der es zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Sämtliche ausgerichteten Leistungen aus Vorleistungspflicht beschränkt die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz auf die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG.
- 8 Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der definitiven Verfügung der Invalidenversicherung.
- 9 Erzielt die Bezügerin oder der Bezüger einer Invalidenrente andernorts ein Erwerbseinkommen, ist die Pensionskasse zu benachrichtigen. Die Verwaltungskommission prüft eine Neufestsetzung der Invalidenrente.

Die Einwohnergemeinde Köniz hat per 1. Januar 2009 eine Kollektivkrankentaggeld-Versicherung für die Mitarbeitenden abgeschlossen. Dadurch ergibt sich für die Pensionskasse die Möglichkeit, während der Ausrichtung von Leistungen durch den Kollektivkrankentaggeld-Versicherer die Leistungen von Seiten der Pensionskasse aufzuschieben.

Die Vorleistungspflicht einer Vorsorgeeinrichtung ist gemäss Artikel 34a BVV2 im ATSG, Artikel 70 und 71 festgehalten. Ziel dieses Absatzes ist die Begrenzung allfälliger Vorleistungen auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG. Grundsätzlich sind Vorsorgeeinrichtungen nur bis zur Höhe der Leistungen gemäss ihrem Reglement rückerstattungspflichtig.

Die Leistungsdauer der Kollektivkrankentaggeld-Versicherung erstreckt sich über einen Zeitraum von 2 Jahren. Vor Ablauf dieser Frist liegt der Entscheid der Invalidenversicherung erfahrungsgemäss vor.

Art. 30

Ehegattenrente und eingetragene Partnerschaft

- 1 Beim Tod eines Kassenmitgliedes hat sein überlebender Ehegatte bzw. seine überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Ehegattenrente von zwei Dritteln der im Alter 65 möglichen bzw. laufenden Altersrente, wenn er/sie im Zeitpunkt des Todes
- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss;
 - oder
 - b) das 35. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens 5 Jahre verheiratet war;
 - oder
 - c) das 40. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens 2 Jahre verheiratet war.
- 2 Erfüllt der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin keine der Voraussetzungen, so hat er/sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
- 3 Bei Wiederverheiratung wird der Rentenanspruch durch eine Kapitalabfindung im Betrage von drei Jahresrenten ausgekauft.
- 4 Geschiedene Ehegatten sind den verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zugesprochen wurde. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und Invalidenversicherung, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Die Rente wird nur solange ausgerichtet, als der verstorbene Ehegatte gegenüber seinem früheren Ehepartner unterhaltspflichtig gewesen wäre.
- 5 Stirbt ein Kassenmitglied, das in eingetragener Partnerschaft lebt, so gelten Abs. 1–3 sinngemäss. Ist die eingetragene Partnerschaft in diesem Zeitpunkt gerichtlich aufgelöst, so gilt Abs. 4 sinngemäss.

Ehegattenrente und eingetragene Partnerschaft

Art. 21

- 1 Beim Tod eines Mitglieds hat seine überlebende Ehegattin bzw. sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe von zwei Dritteln der im Alter 65 möglichen bzw. laufenden Altersrente, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes
- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, oder
 - b) das 35. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens 5 Jahre verheiratet war, oder
 - c) das 40. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens 2 Jahre verheiratet war.
- 2 Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht mit dem Tod des Mitglieds, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet bzw. eine eingetragene Partnerschaft eingeht.
- 3 Erfüllt die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte keine der Voraussetzungen, so hat sie/er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
- 4 Bei Wiederverheiratung wird der Rentenanspruch durch eine Kapitalabfindung im Betrage von drei Jahresrenten ausgekauft.
- 5 Geschiedene Ehegatten sind den verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zugesprochen wurde. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und Invalidenversicherung, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Die Rente wird nur solange ausgerichtet, als der verstorbene Ehegatte gegenüber seinem früheren Ehepartner unterhaltspflichtig gewesen wäre.
- 6 Stirbt ein Mitglied, das in eingetragener Partnerschaft lebt, so gelten Abs. 1-4 sinngemäss. Ist die eingetragene Partnerschaft in diesem Zeitpunkt gerichtlich aufgelöst, so gilt Abs. 5 sinngemäss.

Konkubinats	<p>Art. 30bis</p> <p>Für Personen, welche mit dem verstorbenen Mitglied in einer eheähnlichen Gemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, gelebt haben, wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 30 Abs. 2 ausgerichtet, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> beide Partner bzw. Partnerinnen unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht; die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat; die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde und der entsprechende Unterstützungsvertrag bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person der Pensionskasse eingereicht wird. 	Konkubinats	<p>Art. 22</p> <p>Für Personen, welche mit dem verstorbenen Mitglied in einer eheähnlichen Gemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, gelebt haben, wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 21 Abs. 3 ausgerichtet, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> beide Partnerinnen bzw. Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht, die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat, die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde und der entsprechende Unterstützungsvertrag bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person der Pensionskasse eingereicht wird.
Waisen- und Kinderrente	<p>Art. 31</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Kinder eines verstorbenen Kassenmitgliedes haben Anspruch auf Waisenrenten, sofern für sie ein Kindesverhältnis im Sinne von Artikel 252 ZGB besteht. Anspruchsberechtigt sind auch Pflege- oder Stiefkinder, wenn das verstorbene Mitglied nachweisbar für deren Unterhalt aufzukommen hatte. Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruch auf Lohn oder auf die Alters- oder Invalidenrente des verstorbenen Mitgliedes aufhört, und endet, wenn die Waise das 18. Altersjahr vollendet hat. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder: <ol style="list-style-type: none"> bis zum Abschluss der Ausbildung, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie mindestens 70% invalid ist. Die Waisenrente beträgt einen Sechstel der möglichen bzw. laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt. Für alle Kinder zusammen betragen die Waisenrenten höchstens 60% des versicherten Lohnes. Die Bezüger und Bezügerinnen von Invaliden- und Altersrenten haben Anspruch auf Kinderrenten von je einem Zwölftel der im Alter 65 möglichen bzw. laufenden Altersrente. Die übrigen Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss. Bei Teilinvalidität wird die Rente entsprechend der Reduktion des versicherten Lohnes festgesetzt. 	Waisen- und Kinderrente	<p>Art. 23</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds haben Anspruch auf Waisenrenten, sofern für sie ein Kindesverhältnis im Sinne von Art. 252 ZGB besteht. Anspruchsberechtigt sind auch Pflege- oder Stiefkinder, wenn das verstorbene Mitglied nachweisbar für deren Unterhalt aufzukommen hatte. Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruch auf Lohn oder auf die Alters- oder Invalidenrente des verstorbenen Mitglieds aufhört, und endet, wenn die/der Waise das 18. Altersjahr vollendet hat. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder: <ol style="list-style-type: none"> bis zum Abschluss der Ausbildung, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie mindestens 70% invalid ist. Die Waisenrente beträgt einen Sechstel der möglichen bzw. laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt. Für alle Kinder zusammen betragen die Waisenrenten höchstens 60% des versicherten Lohnes. Die Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- und Altersrenten haben Anspruch auf Kinderrenten von je einem Zwölftel der im Alter 65 möglichen bzw. laufenden Altersrente. Die übrigen Bestimmungen über die Waisenrente gelten sinngemäss. Bei Teilinvalidität wird die Rente entsprechend der Reduktion des versicherten Lohnes festgesetzt.
Freiwillige Leistungen in Härtefällen	<p>Art. 32</p> <p>Für Härtefälle trifft die Verwaltungskommission – im Rahmen des Zweckes der Pensionskasse – die notwendigen Entscheidungen.</p> <p>2. Gemeinsame Bestimmungen</p>	Freiwillige Leistungen in Härtefällen	<p>Art. 24</p> <p>Für Härtefälle trifft die Verwaltungskommission - im Rahmen des Zweckes der Pensionskasse - die notwendigen Entscheidungen.</p> <p>2. Gemeinsame Bestimmungen</p>
Überversicherung	<p>Art. 33</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei Tod oder bei Erwerbsunfähigkeit gilt Folgendes: Übersteigen bei Rentenbeginn alle Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen und der Versicherungen, die der Arbeitgeber ganz 	Überversicherung	<p>Art. 25</p> <p>Bei Tod oder bei Erwerbsunfähigkeit gilt Folgendes: Übersteigen bei Rentenbeginn alle Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen und der Versicherungen, die der Arbeitgeber ganz oder teilweise</p>

oder teilweise finanziert hat, zusammen mit den Leistungen der Pensionskasse 90% des dem Mitglied entgangenen Jahresbruttolohnes, kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen bis auf diesen Prozentsatz. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem Mitglied aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen (eingeschlossen Unfallversicherungen und Militärversicherung) und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügerinnen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen angerechnet.

finanziert hat, zusammen mit den Leistungen der Pensionskasse 90% des dem Mitglied entgangenen Jahresbruttolohnes, kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen bis auf diesen Prozentsatz. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem Mitglied aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen (eingeschlossen Unfallversicherungen und Militärversicherung) und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen angerechnet.

Haftung Dritter 2 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe ihrer reglementarischen Leistungen in die Ansprüche aller Personen ein, die in diesem Versicherungsfall leistungsberechtigt sind. Die Leistungsberechtigten haben der Pensionskasse ihre Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten zu melden. Im Übrigen gelten die Rückgriffbestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

Haftung Dritter Art. 26 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe ihrer reglementarischen Leistungen in die Ansprüche aller Personen ein, die in diesem Versicherungsfall leistungsberechtigt sind. Die Leistungsberechtigten haben der Pensionskasse ihre Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten zu melden. Im Übrigen gelten die Rückgriffbestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹.

Form der Leistungen Art. 34 Die Leistungen der Pensionskasse werden grundsätzlich in Rentenform entrichtet. Vorbehalten bleiben Art. 26 sowie die nach Bundesrecht vorgesehenen Möglichkeiten zur Wohneigentumsförderung.

Form der Leistungen Art. 27 Die Leistungen der Pensionskasse werden grundsätzlich in Rentenform entrichtet. Vorbehalten bleiben Art. 18, 21 Abs. 3 und 22 sowie die nach Bundesrecht vorgesehenen Möglichkeiten zur Wohneigentumsförderung.

Auszahlung der Renten Art. 35 Sämtliche Renten werden in monatlichen Raten ausgerichtet. Für den Monat, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird die Rente voll ausgerichtet.

Auszahlung der Renten Art. 28 Sämtliche Renten werden in monatlichen Raten ausgerichtet. Für den Monat, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird die Rente voll ausgerichtet.

Ausgleich der Teuerung auf Renten Art. 36 1 Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob ein angemessener Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse gewährt werden kann. Die Mindestvorschriften gemäss Bundesrecht sind in jedem Fall einzuhalten. Die Beschlüsse sind in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern.
2 Die Kosten des Teuerungsausgleichs trägt die Pensionskasse.

Ausgleich der Teuerung auf Renten Art. 29 1 Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob ein angemessener Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse gewährt werden kann. Die Mindestvorschriften gemäss Bundesrecht sind in jedem Fall einzuhalten. Die Beschlüsse sind in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern.
2 Die Kosten des Teuerungsausgleichs trägt die Pensionskasse.

Unabtretbarkeit, Verrechnung Art. 37 1 Der Anspruch auf Leistung der Pensionskasse kann weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Bundesrecht über die Wohneigentumsförderung.

Unabtretbarkeit, Verrechnung Art. 30 1 Der Anspruch auf Leistung der Pensionskasse kann weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Bundesrecht über die Wohneigentumsförderung.

	2 Sämtliche fällig werdenden Leistungen der Pensionskasse können mit noch nicht bezahlten Beiträgen und Einmaleinlagen des Mitgliedes verrechnet werden.		2 Sämtliche fällig werdenden Leistungen der Pensionskasse können mit noch nicht bezahlten Beiträgen und Einmaleinlagen des Mitglieds verrechnet werden.
	Art. 38		Art. 31
Auskunftspflicht	Auf Verlangen der Pensionskasse hat der/die Anspruchsberechtigte sämtliche Auskünfte über die Berechtigung seiner/ihrer Ansprüche zu erteilen.	Auskunftspflicht	Auf Verlangen der Pensionskasse haben Anspruchsberechtigte sämtliche Auskünfte über die Berechtigung ihrer Ansprüche zu erteilen.
	VI. Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Freizügigkeit		V. Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Freizügigkeit
	Art. 39		Art. 32
Ausscheiden aus der Pensionskasse	Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitgliedes aufgelöst, ohne dass Vorsorgeleistungen fällig werden, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse. Vorbehalten bleibt Art. 42 (Externes Kassenmitglied).	Ausscheiden aus der Pensionskasse	Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds aufgelöst, ohne dass Vorsorgeleistungen fällig werden, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse. Vorbehalten bleibt Art. 38 (Externes Mitglied).
	Art. 40a		Art. 33
Ansprüche der Ausscheidenden (Freizügigkeitsleistungen)/Ordentlicher Anspruch	1 Die Ansprüche der versicherten Person entsprechen dem Barwert der erworbenen Leistungen gemäss Freizügigkeitsgesetz. Die Barwerte sind im Anhang tabelliert (Tabelle A Barwerte bei Austritt). 2 Die ordentliche reglementarische Altersgrenze wird im Alter 63 erreicht.	Ansprüche der Ausscheidenden (Freizügigkeitsleistungen) / Ordentlicher Anspruch	1 Die Ansprüche der versicherten Person entsprechen dem Barwert der erworbenen Leistungen gemäss Freizügigkeitsgesetz. Die Barwerte sind im Anhang 3 tabelliert. 2 Die ordentliche reglementarische Altersgrenze wird im Alter 63 erreicht.
	Art. 40b		Art. 34
Mindestbetrag bei Austritt aus der Pensionskasse	1 Bei Austritt aus der Pensionskasse hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100%. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4% und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100%. 2 Der für die Berechnung der Mindestleistung anzuwendende Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.	Mindestbetrag bei Austritt aus der Pensionskasse	1 Bei Austritt aus der Pensionskasse hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100%. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4% und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100%. 2 Der für die Berechnung der Mindestleistung anzuwendende Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
	Art. 40c		Art. 35
Mindestguthaben nach BVG	Die austretende versicherte Person hat Anspruch auf mindestens das Altersguthaben nach BVG.	Mindestguthaben nach BVG	Die austretende versicherte Person hat Anspruch auf mindestens das Altersguthaben nach BVG.
	Art. 40d		Art. 36
Vom Arbeitgeber finanzierte Eintrittsleistungen	Hat der Arbeitgeber die Eintrittsleistung eines Mitglieds ganz oder teilweise übernommen, zieht die Pensionskasse den entsprechenden Betrag von der Austrittsleistung ab. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Betrages.	Vom Arbeitgebenden finanzierte Eintrittsleistungen	Hat der Arbeitgebende die Eintrittsleistung eines Mitglieds ganz oder teilweise übernommen, zieht die Pensionskasse den entsprechenden Betrag von der Austrittsleistung ab. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des vom Arbeitgebenden übernommenen Betrages.

Art. 41

Geltendmachung
des Anspruches

1 Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Treten Versicherte in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, haben sie der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Macht das Mitglied keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, so wird diese samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall überwiesen.

Die Freizügigkeitsleistung wird vom Zeitpunkt des Austritts bis zur Überweisung verzinst. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz (FZG) zu bezahlen.

2 Eine Barauszahlung erfolgt auf einen schriftlich begründeten Nachweis, wenn:

- a) das Mitglied die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
- b) das Mitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- c) die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers beträgt.

3 Ist das Mitglied verheiratet, ist die Barauszahlung gemäss Abs. 2 nur zulässig, wenn der Ehegatte/die Ehegattin schriftlich zustimmt. Die Zustimmung des Ehepartners ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse zu leisten. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

4 Mit dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Pensionskasse. Vorbehalten bleibt die Nachdeckung der Risikoleistungen während eines Monats.

Art. 42

Externes Kassen-
mitglied

1 Sofern ein Kassenmitglied bei seinem Austritt das Alter von 45 Jahren überschritten hat und mehr als 15 Beitragsjahre in der Pensionskasse aufweist, kann es bei seinem Dienstaustritt weiterhin bei der Pensionskasse als externes Kassenmitglied versichert bleiben. In diesem Fall sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge durch das Kassenmitglied weiter zu entrichten. Die Erhöhung des versicherten Lohnes sowie der Einkauf von weiteren Versicherungsleistungen ist nicht möglich. Einge kaufte Versicherungsjahre gelten nicht als Beitragsjahre. Die Pensionskasse kann für den administrativen Aufwand einen Verwaltungskostenbeitrag in Rechnung stellen.

2 Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten ebenfalls für die Mitglieder

Geltendmachung
des Anspruchs

Art. 37

1 Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Treten Versicherte in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, haben sie der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Macht das Mitglied keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, so wird diese samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall überwiesen.

2 Die Freizügigkeitsleistung wird vom Zeitpunkt des Austritts bis zur Überweisung verzinst. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz (FZG) zu bezahlen.

3 Eine Barauszahlung erfolgt auf einen schriftlich begründeten Nachweis, wenn:

- a) das Mitglied die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
- b) das Mitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- c) die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers beträgt.

4 Ist das Mitglied verheiratet, ist die Barauszahlung gemäss Abs. 3 nur zulässig, wenn die Ehegattin/der Ehegatte schriftlich zustimmt (dasselbe gilt für die eingetragene Partnerschaft). Die Zustimmung des Ehepartners ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse zu leisten. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

5 Mit dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Pensionskasse. Vorbehalten bleibt die Nachdeckung der Risikoleistungen während eines Monats.

Art. 38

Externes Mitglied

1 Sofern ein Mitglied keinen neuen Arbeitgeber aufweist oder das Mitglied keiner obligatorischen Versicherung untersteht, kann es bei seinem Austritt weiterhin bei der Pensionskasse als externes Mitglied versichert bleiben. In diesem Fall sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge durch das Mitglied weiter zu entrichten. Die Erhöhung des versicherten Lohnes sowie der Einkauf von weiteren Versicherungsjahren ist nicht möglich. Die Pensionskasse kann für den administrativen Aufwand einen Verwaltungskostenbeitrag in Rechnung stellen.

Die Stiftungsaufsicht des Kantons Bern akzeptiert die Weiterversicherung als "externes Mitglied" lediglich für 2 Jahre. Aus Sicht der Verwaltungskommission macht es keinen Sinn, diese Möglichkeit via Alter oder Dienstjahre weiter einzuschränken.

des Gemeinderates mit Ausnahme der Beitragsjahre sowie der Altersvorschriften.

- 2 Die externe Mitgliedschaft erlischt in dem Zeitpunkt, in welchem das ausgetretene Mitglied wieder der obligatorischen Versicherung untersteht, spätestens aber nach 2 Jahren.

VII. Unterstützungskasse

Art. 43

Unterstützungskasse

- 1 Der Unterstützungskasse werden zugewiesen:
- Einlagen aus Versichertenrechnung,
 - Geschenke und Legate zu Gunsten der Pensionskasse ohne besondere Zweckbestimmung.
- 2 Mitgliedern und Rentnern oder Rentnerinnen, die durch Krankheit, Tod oder andere Ereignisse in eine Notlage geraten, können Beiträge oder Darlehen aus der Unterstützungskasse gewährt werden. Die Darlehen sind rückzahlbar.
- 3 Über die Gewährung von Beiträgen und Darlehen sowie die Verzinsung der Darlehen entscheidet die Verwaltungskommission.

Die Unterstützungskasse wird aufgelöst. Siehe hierzu den Bericht und Antrag an das Parlament.

VIII. Besondere Bestimmungen

Art. 44

Rechtsstreitigkeiten/Gerichtsstand

- 1 Auf Begehren der anspruchsberechtigten Person hat die Kasse ihren Standpunkt schriftlich festzuhalten und zu begründen. Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden auf Klage hin vom Verwaltungsgericht entschieden.
- 2 Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Person oder der Ort des Betriebes, bei dem der/die Versicherte angestellt wurde.

Rechtsstreitigkeiten/
Gerichtsstand

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 39

Auf Begehren der anspruchsberechtigten Person hat die Pensionskasse ihren Standpunkt schriftlich festzuhalten und zu begründen. Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebenden und anspruchsberechtigten Personen werden auf Klage hin vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschieden.

Art. 40

Kürzung der Leistungen

Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich das Mitglied einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kürzt die Pensionskasse die Leistung. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Mass nicht übersteigen.

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 35 BVG. Die Pensionskasse verleiht ihrem Willen Ausdruck, Leistungen zu kürzen.

Art. 41

Verjährung

Die Bestimmungen der Artikel 35a Absatz 2 und 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Art. 45

Art. 42

Bisheriger Text		Entwurf		Erläuterungen
Erfüllungsort	Erfüllungsort der Leistungen der Pensionskasse ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz im Ausland hat der/die Anspruchsberechtigte eine Bank in der Schweiz als Zahlungsstelle zu bezeichnen.	Erfüllungsort	Erfüllungsort der Leistungen der Pensionskasse ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz im Ausland hat die anspruchsberechtigte Person eine Bank in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat als Zahlungsstelle zu bezeichnen.	
Teil- oder Gesamtliquidation	<p>Art. 46</p> <p>1 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller Anspruch auf die freien Mittel.</p> <p>2 Die freien Mittel sind wie das übrige Vermögen aufgrund der Veräusserungswerte zu bewerten.</p> <p>3 Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird abgezogen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben gemäss BVG geschmälert wird.</p> <p>4 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt; b) eine Unternehmung restrukturiert wird; c) der Anschlussvertrag aufgelöst wird. <p>5 Die Teil- und Gesamtliquidation der Pensionskasse muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt werden.</p> <p>6 Die Verwaltungskommission legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den genauen Zeitpunkt; b) die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil; c) den Fehlbetrag und dessen Zuweisung; d) den Verteilungsplan. <p>7 Die Pensionskasse informiert die Versicherten und die Rentenbezüger über die Teil- oder Gesamtliquidation rechtzeitig und vollständig. Einsicht in die Verteilungspläne wird gewährt.</p> <p>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 47</p> <p>1 Für Frauen, die am 1.1.1990 bereits Mitglied der Pensionskasse waren, wird der Rentensatz zum Rücktrittsalter 62 gemäss den Statuten vom 1.1.1986 garantiert.</p> <p>2 Kürzungen wegen nicht oder nur teilweise bezahlter Einkaufssummen bleiben bestehen.</p> <p>Art. 48</p> <p>1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.</p> <p>2 Das Pensionskassenreglement vom 25. Oktober 1993 sowie die</p>	Rückstellungen	<p>Art. 43</p> <p>1 Die Pensionskasse kann nach Massgabe der Expertin oder des Experten für die berufliche Vorsorge technische Rückstellungen bilden, insbesondere für die Zunahme der Lebenserwartung, für den Risikoschwankungsfonds Tod und Invalidität, für pendente und latente Leistungsfälle sowie für die Anpassung der technischen Grundlagen.</p> <p>2 Bei ausgewiesenem Bedarf kann die Verwaltungskommission nichttechnische Rückstellungen beschliessen (z.B. für Prozessrisiken u. ä.).</p> <p>3 Die Rückstellungsverordnung der Pensionskasse regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Die Bestimmungen des Artikel 46 des bisherigen Rechts wurden in die Teilliquidationsverordnung integriert. Diese wurde per 2. Dezember 2008 in Kraft gesetzt.</p>
Garantie der erworbenen Rechte		Garantie der erworbenen Rechte	<p>Art. 44</p> <p>1 Für Frauen, die am 1.1.1990 bereits Mitglied der Pensionskasse waren, wird der Rentensatz zum Rücktrittsalter 62 gemäss den Statuten vom 1.1.1986 garantiert.</p> <p>2 Kürzungen wegen nicht oder nur teilweise bezahlter Einkaufssummen bleiben bestehen.</p>	
Inkrafttreten		Inkrafttreten	<p>Art. 45</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.</p>	

Statuten vom 24. November 1989 werden unter Vorbehalt von Art. 46 aufgehoben.

- ³ Die Änderungen vom 24. Oktober 2005 treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Davon ausgenommen bleibt Art. 30 Abs. 5, dessen Inkrafttreten vom Gemeinderat bestimmt wird.

Köniz, 7. Dezember 1998

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Lorenz Bussard

Matthias Burkhalter

Köniz,

Im Namen der Verwaltungskommission:

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Rolf Hofstetter

Beatrice Zbinden

Parlamentssitzung vom 18. Oktober 2004

Bericht und Abschreibung 0207

Überparteiliche Motion bzw. Postulat betr. Ausgliederung der Pensionskasse in eine selbständige Körperschaft

Vorgeschichte

Am 24. Juni 2002 wurde die überparteiliche Motion (0207) betr. Ausgliederung der Pensionskasse in eine selbständige Körperschaft eingereicht und am 9. Dezember 2002 gestützt auf die Antwort des Gemeinderates, der die Einholung eines unabhängigen Gutachtens in Aussicht gestellt hatte, mit 35 : 0 Stimmen als Postulat überwiesen (s. Beilage / Motionstext mit Begründung und Antwort des Gemeinderates vom 23. Oktober 2002). Die Frist für die Erfüllung des Postulates läuft im Dezember 2004 ab. Mit der vorliegenden Berichterstattung wird sie somit eingehalten.

1. Vorgehen

Nach Überweisung des Vorstosses als Postulat erteilte der Gemeinderat Professor Thomas Locher, a. Präsident des Verwaltungsgerichtes und Spezialist für sozialversicherungsrechtliche Fragen, den Auftrag, ein Gutachten zu den im Postulat aufgeworfenen Fragen zu erstellen. Die dem Gutachter unterbreiteten Fragen wurden vorgängig mit dem Erstunterzeichner des Vorstosses bereinigt.

Nachdem das Gutachten erstellt war, befasste sich zuerst die Verwaltungskommission der Pensionskasse damit, dann ging es an den Gemeinderat, und in einem Bereinigungsverfahren einigten sich Verwaltungskommission und Gemeinderat auf den vorliegenden Bericht.

Der Postulatsbericht ist wie folgt aufgebaut:

- Wortlaut der gestellten Fragen
- Antwort des Gutachters zu den Fragen (Zusammenfassung)
- Stellungnahme des Gemeinderates zum Gutachten

Das Gutachten kann in seiner vollen Länge von jedem Parlamentsmitglied beim Parlamentssekretariat eingesehen werden. Den Mitgliedern der GPK wird es zugestellt.

2. Die dem Gutachter unterbreiteten Fragen

1. Wie beurteilen Sie aus berufsvorsorgerechtlicher Sicht:
 - a) die heutige Ausgestaltung der Pensionskasse als unselbständige öffentlichrechtliche Anstalt, und
 - b) im Besonderen die jetzige personelle Lösung (PK-Präsidium durch Gemeindepräsident, PK-Verwaltung durch Finanzverwalter der Gemeinde, Betreuung der Liegenschaften der PK durch Liegenschaftsverwalter der Gemeinde)?

Es sind die Vor- und Nachteile der jetzigen Lösung zu gewichten.

2. Wie könnte die bestehende Pensionskasse ohne Änderung der Rechtsform optimiert werden, um die Organe und Finanzen der Gemeinde und der Pensionskasse zu entflechten?
3. Welche Rechtsform empfehlen Sie der Gemeinde Köniz für eine selbständige Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit? Es sind die Vor- und Nachteile der Stiftung und Anstalt aufzuzeigen (falls die Zeit reicht inkl. der steuerlichen Auswirkungen).
4. Wie verhält es sich mit der Gemeindegarantie bzw. mit dem Haftungsrisiko der Gemeinde

bei einer unselbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt bzw. bei einer selbständigen Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit?

5. Welcher Lösung geben Sie aus welchen Gründen den Vorzug?
6. Ist Ihnen bei der Prüfung der Unterlagen irgend etwas aufgefallen, das verbessert werden müsste? Haben Sie generell Verbesserungsvorschläge?

3. Beantwortung der Fragen (sinngemäss)

Frage 1a:

Die paritätische Verwaltung ist nicht zu beanstanden.

Prof. Locher hält bei der heutigen Ausgestaltung der Pensionskasse die paritätische Verwaltung als sachgerecht und gesetzmässig geregelt. Er findet entgegen der Motionsbegründung keine Anhaltspunkte dafür, dass mit der jetzigen Organisationsstruktur der „operative Handlungsspielraum“ der Verwaltungskommission und des Anlageausschusses irgendwie eingeschränkt wären. Im Gegenteil beweist das bisherige Ergebnis der Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens, dass sach-, zeit- und zielgerecht gehandelt werden kann.

Die Pensionskasse sollte rechtsfähig sein.

Aus vorsorgerechtlicher Sicht findet der Gutachter hingegen, sei die Rechtsform einer Vorsorgeeinrichtung *ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht als geeignet* zu bezeichnen. Dies könne exemplarisch beim Erwerb von Liegenschaften belegt werden. Weil die Pensionskasse nicht rechtsfähig sei, erscheine Dritten gegenüber die Gemeinde Köniz als Eigentümerin, was bei Forderungen gegenüber der Gemeinde oder der Pensionskasse bezüglich des Haftungssubjektes unnötige Schwierigkeiten geben könnte.

Noch heikler erachtet der Gutachter die Situation, wenn die Pensionskasse von der Einwohnergemeinde eine Liegenschaft aus dem Verwaltungsvermögen „erwirbt“. Ist die Pensionskasse nicht rechtsfähig, handelt es sich nicht um eine Eigentumsübertragung, sondern um eine „Umwidmung“, welche sachenrechtlich nicht durchschlägt. Probleme mit dieser Konstruktion ergäben sich spätestens dann, wenn sich Gemeinde und PK über bestimmte Fragen in den Haaren liegen, keine Einigung finden und eine gerichtliche Streitbeilegung mangels Rechts- und Prozessfähigkeit gar nicht möglich ist.

Es besteht auch keine Garantie, dass die Organe der Gemeinde und der PK immer durch integre Personen besetzt sind. Eine langfristige Vereinbarung zwischen Gemeinde und PK von relativ grosser finanzieller Bedeutung sollte nach Auffassung des Gutachters bei Differenzen *immer* einer gerichtlichen Streiterledigung zugeführt werden können, was die Rechtsfähigkeit der Pensionskasse erfordert.

Frage 1b:

Die Personalunion Gemeindepräsident/Finanzvorsteher und Präsident der Verwaltungskommission ist nicht unproblematisch.

- Aus *vorsorgerechtlicher* Sicht hält Prof. Locher die Tatsache, dass der Gemeindepräsident gleichzeitig Präsident der Verwaltungskommission der PK ist, als nicht unproblematisch, und zwar, weil die Interessen der PK und der Gemeinde nicht zusammenzufallen brauchen, sondern unterschiedlich sein können, was auch dadurch nicht gegenstandslos wird, dass die Gemeinde für die Leistungen der PK haftet.

Als verfehlt erachtet Prof. Locher hingegen, wenn in der Begründung der Motion pauschal behauptet wird, die Personalunion zwischen Gemeinderat und Pensionskasse habe ungünstige Auswirkungen (welche und für wen?) mit sich gebracht.

- Aus *verwaltungsrechtlicher* Sicht ist nichts gegen die Personalunion zwischen Gemeindepräsident und Präsident der Verwaltungskommission der PK einzuwenden, dies umso weniger, als die Gemeinde ja in vollem Umfang für die Leistungen ihrer dezentralisierten Verwaltungseinheiten haftet. Die gleichen Überlegungen gelten sinngemäss auch dann, wenn die Aufgaben der Geschäftsführung der PK oder die Liegenschaftsverwaltung der PK dem Personal der Gemeinde Köniz übertragen

werden. Einzige Voraussetzung ist, dass die Abgeltung der Arbeitsleistung durch Personal der Gemeinde von der PK korrekt erfolgt.

Frage 2:

Das Optimierungspotenzial ist gering, in ihrer heutigen Form ist die PK optimiert.

Aus den bisherigen Ausführungen folgert der Gutachter, dass eine weitere Optimierung der Pensionskasse ohne Änderung der Rechtsform in eine Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit keine wesentlichen Verbesserungen bringt.

Frage 3:

Die öffentlichrechtliche Anstalt ist geeigneter als die Stiftung.

Der Gutachter hält die rechtsfähige öffentlichrechtliche Anstalt aus vorsorgerechtlicher Sicht für geeigneter als die Stiftung. Das aus seiner Sicht gute bisherige Reglement müsste zu diesem Zweck nur in einigen Punkten geändert werden.

Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen nach den abgabe- und steuermässigen Auswirkungen einer Überführung der nicht rechtsfähigen Vorsorgeeinrichtung in eine solche mit eigener Rechtspersönlichkeit (vor allem hinsichtlich des Grundeigentums) empfiehlt der Gutachter die Einholung von Amtsberichten bei der Justizdirektion und der Steuerverwaltung.

Fragen 4 und 5:

Die Beibehaltung der Gemeindegarantie ist ein politischer Entscheid.

Es sei ein politischer und nicht ein rechtlicher Entscheid, ob die Gemeinde auch bei einer Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit eine solche Garantie übernehmen will. Bei allen grossen öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, die in den letzten Jahren in die „Selbständigkeit“ entlassen worden sind, war dies nicht der Fall. Der Entscheid des Gemeinwesens, rechtlich keine Garantie mehr für die Leistungen der PK zu übernehmen, ist nach Auffassung des Gutachters eine rechtlich sachgerechte Konsequenz der Selbständigkeit der Vorsorgeeinrichtung. Die bisherigen „Übergangsfälle“ haben im Übrigen gezeigt, dass nicht der Wegfall der Garantie Schwierigkeiten bereitet, sondern dass das Gemeinwesen grosse Probleme hat, die Vorsorgeeinrichtung mit dem ganzen Deckungskapital in die Selbständigkeit zu entlassen. Diese Sorge würde bei der soliden Finanzlage der PK Köniz nicht bestehen.

Frage 6:

Die reglementarisch verankerte Verzinsung der Kassengelder ist nicht zeitgemäss.

- Gemäss Art. 11 des Pensionskassenreglementes garantiert die Gemeinde nicht nur die Erfüllung der Kassenverpflichtungen, sondern darüber hinaus die Verzinsung der Kassengelder zum technischen Zinsfuss von 4 Prozent (Abs. 1 Bst. b). Diesen - unabhängig vom wirtschaftlichen Umfeld und von der Renditesituation - fixen Zinssatz erachtet Prof. Locher als problematisch, und er sollte daher auch bei gleich bleibender Rechtsform variabel ausgestaltet oder ganz aufgehoben werden¹.
- Wenn es in Art. 15 Abs. 1 Bst. f des Pensionskassenreglementes (PKR) heisst, die Verwaltungskommission sei zuständig für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden des Gemeinderates und der Hauptversammlung, so ist dies mindestens missverständlich. Der Verweis auf den Gemeinderat sollte gestrichen werden, denn gemäss Art. 13 Bst. a PKR ist die Hauptversammlung das zuständige Organ für die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Auch ohne Änderung der Rechtsform der PK kann das Problem der Verbesserung der Stellung der angeschlossenen Institutionen - so es denn eines ist - leicht gelöst werden, indem ihnen eine Vertretung in der Verwaltungskommission zugesichert wird.

¹ Bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Bern wurde im März 2003 diese Garantie sogar vollständig abgeschafft und dies erst noch rückwirkend (?) für das Jahr 2002: „Bund“ vom 23. März 2003.

4. Zusammenfassung des Gutachtens

- Die Pensionskasse ist als unselbständige öffentlichrechtliche Anstalt gut und zweckmässig organisiert.
- Der Gutachter gibt jedoch der Umwandlung der Pensionskasse in eine selbständige rechtsfähige Vorsorgeeinrichtung aus *juristischer Sicht* den Vorrang.
- Aus *vorsorgerechtlicher* Sicht wird die Tatsache, dass der Gemeindepräsident gleichzeitig Präsident der Verwaltungskommission der PK ist, als nicht unproblematisch erachtet.

5. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit dem Geschäft befasst und sich auch mit Prof. Locher persönlich über sein Gutachten unterhalten. Der Gemeinderat kann sich aus vorsorgerechtllicher Sicht dem Gutachten anschliessen. Es besteht kein Zweifel, dass eine rechtsfähige Vorsorgeeinrichtung mehr Eigenständigkeit und eine bessere Abgrenzung zur Einwohnergemeinde mit sich bringen würde. Wenn der Gemeinderat trotzdem nichts an der bestehenden Rechtsform und Organisation ändern will, hat dies folgende Gründe:

- Die Pensionskasse ist sehr erfolgreich, sie ist zweckmässig organisiert, finanziell gesund und gewährt den Mitgliedern gute Mitwirkungs- und Mitsprachemöglichkeiten. Was gut funktioniert, soll nicht geändert werden.
- Die heutige Organisation schafft Synergien, die sich zu Gunsten der Pensionskasse *und* der Gemeinde auswirken. Die Gemeinde kann ihre Kapazitäten in der Finanzverwaltung optimal ausnutzen und die Verwaltungskosten verrechnen, die Pensionskasse kommt zu einer günstigen und sehr kompetenten Verwaltung. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lohnbuchhaltung stellt die Arbeit für die Pensionskasse eine Arbeitsbereicherung erster Güte dar, die aktiven Kassenmitglieder haben eine zentrale Anlaufstelle für alle sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Eine Verselbständigung der Kasse würde teurer und aufwändiger.
- Bei einer Pensionskasse, die auch zu einem guten Teil aus öffentlichen Steuermitteln finanziert ist, sollen Gemeinderat und Parlament weiterhin Einfluss auf die Geschäftstätigkeit nehmen können. In der heutigen Form ist dies vollumfänglich gewährleistet. Gerade das Geschäft, das Anlass zur Motion gegeben hat, hätte ohne Zustimmung des Parlamentes gar nicht abgeschlossen werden können. Die heutige Ausgestaltung garantiert volle Transparenz und Öffentlichkeit jeder Transaktion zwischen Gemeinde und Pensionskasse. Für die personelle Entflechtung auf politischer Ebene ist keine Verselbständigung notwendig. Sie ist problemlos mit der heutigen Konstruktion realisierbar.
- Die vom Gutachter zutreffend geschilderten Probleme, die sich ergeben können, wenn die Pensionskasse mit der Einwohnergemeinde ein unechtes Vertragsverhältnis eingeht, werden vom Gemeinderat nicht ignoriert. Es muss aber festgehalten werden, dass solche Geschäfte äusserst selten sind und ohne Zustimmung des Parlamentes kein Liegenschaftsgeschäft über 200'000 Franken abgeschlossen werden kann.

6. Personelle Entflechtung

Der Gemeinderat wird die Empfehlungen des Gutachters über die personelle Entflechtung der Pensionskasse umsetzen, ebenso die Empfehlung, die Mindestverzinsung der Kassengelder im Reglement zu streichen.

Die Leitung der Verwaltungskommission soll einer Persönlichkeit übertragen werden, die nicht Kassenmitglied ist. Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin soll als Finanzvorsteher / Finanzvorsteherin den Gemeinderat weiterhin in der Verwaltungskommission vertreten, die Kommission aber nicht mehr leiten.

7. Stellungnahme der Verwaltungskommission PK

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse hat das Geschäft am 10. Februar 2004 beraten und sich den Beschlüssen des Gemeinderates angeschlossen.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament folgenden

Beschlussesentwurf:

1. Das Parlament nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderates vom 21. April 2004.
2. Das überparteiliche Postulat (0207) betr. Ausgliederung der Pensionskasse in ein selbstständige Körperschaft wird als erfüllt abgeschrieben.

Köniz, 21. April 2004

Der Gemeinderat

Beilage:

Motionstext mit Antwort des Gemeinderates vom 23. Oktober 2002

Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 9. Dezember 2002

Beantwortung 0207

Überparteiliche Motion betr. Ausgliederung der Pensionskasse in eine selbständige Körperschaft

Text der Motion

Die Pensionskasse der Gemeinde Köniz sei in eine selbständige privatrechtliche Stiftung oder in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu überführen.

Begründung

In der Vergangenheit hat es sich gezeigt, dass die enge Verflechtung des Gemeinderates mit der Pensionskasse ungünstige Auswirkungen mit sich bringt. Die Verselbständigung der Pensionskasse bringt eine Verbesserung in der paritätischen Verwaltung und insbesondere eine Verbesserung für die ArbeitnehmerInnen der angeschlossenen Betriebe. Zudem verbessert die Rechtsform der Stiftung den operativen Handlungsspielraum. Schliesslich wird die Gemeinde vom latenten Haftungsrisiko entlastet.

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Überführung in eine privatrechtliche Stiftung (wie kürzlich in Zollikofen erfolgt) oder in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (wie kürzlich in der Stadt Zürich erfolgt) zu prüfen und dem Grossen Gemeinderat entsprechend Bericht zu erstatten.

Sinnvollerweise erfolgt das Vorgehen zweistufig, d.h. in einem ersten Schritt ist dem GGR eine Vorlage zu unterbreiten, in welchem ein Grundsatzentscheid (Beibehalten status quo, Überführung in Stiftung oder Anstalt) gefällt wird. Anschliessend sind die konkreten Folgebeschlüsse vorzulegen.

Die notwendigen Änderungen der Gemeindeordnung sind mit dem Projekt K2005 zu koordinieren.

P. Deutsch, M. Wandel, R. Zwahlen, U. Wyss, I. Caminada, H. Henggi, A. Riesen, U. Wilk, C. Balz, B. Mooser, B. Deuber, V. Lagger, T. Hänni, M. Zwahlen (14)

Eingereicht am 24. Juni 2002

Antwort des Gemeinderates

Die Motion betrifft ein schwieriges und komplexes Gebiet. Die Rechtsform einer Pensionskasse zu verändern, ist eine höchst anspruchsvolle Aufgabe, die Spezialwissen aus verschiedenen Rechtsgebieten erfordert. Dieses Wissen ist bei der Gemeinde nicht im benötigten Umfang vorhanden. Die Pensionskasse ist aber eine zu wichtige Institution, als dass ihre künftige Rechtsform überstürzt und ohne das nötige Fachwissen festgelegt werden sollte.

Der Gemeinderat will deshalb die Frage der Ausgliederung durch einen aussenstehenden Gutachter überprüfen lassen. Der vor kurzem zurückgetretene Präsident der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichtes, Herr **Professor Thomas Locher**, ist als ausgewiesener Kenner der Materie bereit, das entsprechende Gutachten zu verfassen. Wegen Arbeitsüberlastung kann er es allerdings erst Mitte 2003 abliefern.

Weil der Gemeinderat die Motion aus oben erwähnten Gründen nicht innerhalb der parlamentarischen Frist verbindlich mit ja oder nein beantworten kann, beantragt er dem Parlament die Annahme des Vorstosses als Postulat. So kann der Gemeinderat die Prüfungsfrist einhalten und dem Parlament im nächsten Jahr einen Bericht und Antrag über eine allfällige Änderung der Rechtsform der Pensionskasse unterbreiten. Dem Entscheid würde ein unabhängiges und neutrales Expertenurteil zugrunde liegen, was Gewähr für einen sachgerechten Entscheid bietet.

Antrag

Annahme des Vorstosses als Postulat.

Köniz, 23. Oktober 2002

Der Gemeinderat

Parlamentssitzung 9. März 2009

Traktandum 7

0612 Postulat (CVP/EVP)

"Systemwechsel bei der Pensionskasse"

Verlängerung der Erfüllungsfrist; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht des Gemeinderates

Das Postulat wurde am 18. Dezember 2006 vom Parlament erheblich erklärt.

1. Ausgangslage

Das Parlament nahm an der Sitzung vom 8. Mai 2006 Kenntnis von der Absicht des Gemeinderats, die Pensionskasse per 1.1.2009 in eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt zu überführen. Gleichzeitig orientierte der Gemeinderat das Parlament, dass nach durchgeführter Verselbständigung der im Postulat 0612 (CVP/EVP) "Systemwechsel bei der Pensionskasse" geforderte Wechsel vom Beitragsprimat zum Leistungsprimat umfassend geprüft werde.

2. Verselbständigung der gemeindeeigenen Pensionskasse

Gestützt auf die Parlamentsdebatte vom 8. Mai 2006 wurden seitens der Pensionskasse sämtliche Reglemente und Verordnungen überarbeitet respektive neu redigiert. Die Verwaltungskommission hat für die Vorbereitung der anspruchsvollen Aufgabe eine Arbeitsgruppe mit folgenden Mitgliedern eingesetzt:

- Frau Ruth Zumstein, Eidg. dipl. Pensionskassenleiterin (Büro von Graffenried AG)
- Herr Marc André Röthlisberger, Pensionskassen-Experte (Büro Aon-Chuard AG)
- Frau Anna Rothacher, Dienstzweigleiterin Lohnbuchhaltung/Pensionskasse
- Herr Rolf Messerli, Kassenverwalter

Die Verwaltungskommission hat an ihren Sitzungen vom 3. Dezember 2007 und 15. Januar 2008 die Dokumente beraten, bereinigt und beschlossen.

Am 19. März 2008 hat der Gemeinderat (GRB 139) zuhanden der Mitglieder-Hauptversammlung der Pensionskasse und des kantonalen Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht das neu redigierte Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz genehmigt und die neue Vorsorgeverordnung zur Kenntnis genommen.

Den Mitgliedern der Pensionskasse wurde an der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 das neue Reglement und die neue Vorsorgeverordnung vorgestellt. Nachdem einzelne Fragen durch den Kassenverwalter beantwortet werden konnten, hat die Versammlung von den neuen Dokumenten zustimmend Kenntnis genommen.

Die Unterlagen wurden sodann dem Kantonalen Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) zur Vorprüfung eingereicht. Bei einer Differenzbereinigung konnten die vom Amt vorgebrachten Bemerkungen grösstenteils übernommen werden. Einzig bei den folgenden zwei Themen konnte trotz mehrmaligen Verhandlungen keine Einigung gefunden werden:

- Beibehalten des bisherigen versicherten Lohnes bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades oder des Lohnes.
- Externe Mitgliedschaft nach Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

3. Beibehalten des bisherigen versicherten Lohnes bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades oder des Lohnes

3.1. Worum es geht

Die Reduktion des Beschäftigungsgrades löst bei unserer Pensionskasse mit Leistungsprimat einen Freizügigkeitsfall aus. Dies führt vor allem bei älteren Mitarbeitenden zu einer überproportionalen Rentenkürzung. Für die Gemeinde als Arbeitgeberin ist es wichtig, dass sie – sofern dies im Interesse der Gemeinde ist – auch bei älteren Mitarbeitenden bei Bedarf die Beschäftigungsgrade anpassen kann. Damit dies im Konsens möglich ist, muss vermieden werden, dass betroffene Mitarbeitende neben der Lohneinbusse auch noch eine überproportionale Rentenkürzung erleiden. Dies wird durch die Aufrechterhaltung des alten versicherten Lohnes erreicht, wobei die Mitarbeitenden für diesen Teil des Lohnes sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge bezahlen müssen. Somit entstehen der Gemeinde durch diese flexible Lösung keine Kosten.

Die Pensionskasse hat zurzeit insgesamt 26 Mitglieder, welche nach einer Reduktion des Beschäftigungsgrades oder Lohns ihren bisherigen versicherten Lohn beibehalten haben. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb, diese seit 20 Jahren bestehende gute Regelung grundsätzlich weiterzuführen. Die neue Vorsorgeverordnung sieht vor, dass das Mitglied das 55. Altersjahr überschritten haben und mehr als 15 Beitragsjahre aufweisen muss, um in den Genuss dieser Regelung zu kommen.

Das ASVS will diese Regelung jedoch nur genehmigen, wenn diese auf max. 2 Jahre beschränkt wird. Dabei beruft sich das Amt auf Art. 1 Abs. 2 BVG. Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades oder des Lohnes oder bei fehlendem Einkommen (Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses) sei es nicht erlaubt, den bisherigen versicherten Lohn beizubehalten.

Diese Auslegung kann gestützt auf das derzeit geltende Recht nicht als abwegig bezeichnet werden. Die enge Auslegung des BVG ist indessen auch auf Bundesebene als Problem erkannt worden und deshalb wurde eine Gesetzesrevision (Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarkteteiligung älterer Arbeitnehmer) eingeleitet, die sich inzwischen bereits in den eidgenössischen Räten befindet. Der Gemeinderat will diese Revision abwarten.

3.2. Was geschieht auf Bundesebene?

Auf Bundesebene befindet sich die genannte BVG-Revision in der parlamentarischen Beratung. Sie ermöglicht die Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohnes. Der geplante neue Art. 33a BVG soll wie folgt lauten:

Art. 33a (neu) Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens ein Drittel reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.

² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens während sieben Jahren und nicht über das ordentliche reglementarische Rentenalter hinaus vorgesehen werden.

³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach Artikel 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und Artikel 331 Absatz 3 des Obligationenrechts ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung festlegen.

Der Bundesrat begründet die beantragte Gesetzesänderung u. a. wie folgt: "Für Personen, bei denen aus Altersgründen der Lohn etwas sinkt, weil das Arbeitspensum oder die Anforderungen reduziert werden, sollen die Reglemente vorsehen können, dass das frühere Vorsorge-niveau während einer gewissen Zeit beibehalten werden kann. Damit sollen flexible und gleitende

Formen des Altersrücktrittes möglich sein, die es erlauben, den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Arbeitnehmenden und der Betriebe angepasste Lösungen zu schaffen. solche Lösungen sollen dazu beitragen, dass ältere Arbeitnehmende länger im Arbeitsprozess bleiben, da bei einer Lohnreduktion nicht automatisch eine entsprechend tiefere Altersleistung erfolgen wird und für sie daher im Vergleich zu einem Altersrücktritt die Weiterarbeit in einer ihren Möglichkeiten und Wünschen angepassten Form attraktiver wird."

Der Ständerat hat der Vorlage zugestimmt. Das Geschäft befindet sich in der vorberatenden Kommission des Nationalrates. Die Revision des BVG kann nach heutigem Zeitplan vom Nationalrat frühestens in der Märzsession behandelt werden.

3.3. Fazit

Nach den Erfahrungen des Gemeinderats hat die Regelung über das Beibehalten des bisherigen versicherten Lohnes, die mit der Aufsichtsbehörde bisher nicht befriedigend gelöst werden konnte, für die Gemeinde als Arbeitgeberin eine grosse Bedeutung. Der Gemeinderat will deshalb die Revision des BVG im Bundesparlament abwarten, und die am Schluss der Debatte beschlossene Variante danach in die Vorsorgeverordnung der Pensionskasse übernehmen.

Dadurch erfährt die Verselbständigung der Pensionskasse eine Verzögerung. Diese kann in Kauf genommen werden, ist doch die Verselbständigung ein langfristiges strategisches Ziel, das derzeit keine schwerwiegenden Risiken beinhaltet.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Aufsichtsbehörde schon vor dem Inkrafttreten der neuen Bundesregelung eine Anpassung des Reglements verlangen wird, weil im Kanton Bern noch einige Pensionskassen diese Regelung kennen, darunter diejenige des Kantons.

4. Externe Mitgliedschaft

In der neuen Vorsorgeverordnung wird in Fortführung einer seit langem bestehenden Regelung festgelegt, dass die externe Mitgliedschaft bei der Pensionskasse unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, wenn kein neuer Arbeitgeber vorhanden ist oder das Mitglied keiner obligatorischen Versicherung untersteht.

Die Pensionskasse hat zurzeit 4 externe Mitglieder. Die bestehende Lösung hat sich bewährt, gibt sie doch langjährigen, älteren Mitarbeitenden bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Möglichkeit, die berufliche Vorsorge bis zum Anspruch auf Altersrente der Pensionskasse fortzuführen. Beispiel: Abwartsehefrau, welche zwingend gleichzeitig mit dem Ehemann aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, jedoch in diesem Zeitpunkt das Alter 60 noch nicht erreicht hat.

Das ASVS verlangt, dass eine externe Mitgliedschaft auf max. 2 Jahre befristet wird. Das ASVS stützt sich dabei auf Art. 1 Abs. 2 BVG. Dieser Artikel hält fest, dass in der beruflichen Vorsorge der versicherbare Lohn das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen darf. Das Amt leitet daraus ab, dass Art. 47 BVG, welcher die externe Mitgliedschaft ohne Befristung regelt, eng ausgelegt werden muss und eine externe Mitgliedschaft auf max. 2 Jahre beschränkt werden müsse.

Der Gemeinderat vertritt dem gegenüber die Auffassung, die externe Mitgliedschaft solle wie bisher ohne zeitliche Begrenzung zulässig sein. Er stützt sich dabei auf Lehre und Judikatur, v. a. auf ein Urteil des kant. Verwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2006. Auch der Rechtsdienst der Gemeinde sieht nach sorgfältiger Analyse die Erfolgsaussichten bei einem allfälligen Prozess deutlich über 50%.

Es macht wenig Sinn, diese Frage jetzt definitiv klären zu lassen, wenn bei der unter Ziffer 3 erläuterten Regelung das neue Bundesrecht abgewartet werden soll. Dies wird es auch ermöglichen, im Zeitpunkt der Rechtskraft der BVG-Revision die Situation nochmals zu analysieren und dabei allfällige neuere Rechtsprechung zu berücksichtigen.

5. Systemwechsel bei der Pensionskasse (Primatwechsel)

Das Postulat 0612 (CVP/EVP) "Systemwechsel bei der Pensionskasse" wurde am 18.12.2006 vom Parlament erheblich erklärt. Der Gemeinderat hat in der seinerzeitigen Beantwortung erklärt, dass er bereit ist, die Frage des Systemwechsels (Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat) *nach* Vollzug der Verselbständigung der gemeindeeigenen Pensionskasse sehr sorgfältig zu prüfen. Dies mit der Begründung, dass ein solcher Systemwechsel sehr grosse Veränderungen bringe, die zur Vermeidung von Unsicherheiten beim Personal nicht gleichzeitig mit der Änderung der Rechtsform vollzogen werden sollten.

Die neuen Reglementierungen für die Verselbständigung sind in der Zwischenzeit soweit abgeschlossen, dass sie eigentlich per 1.1.2009 in Kraft gesetzt werden könnten. Wie eingangs dieses Berichtes erwähnt, bestehen mit dem Kant. Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) in der Vorsorgeverordnung Differenzen, die trotz intensiven Bemühungen noch nicht bereinigt werden konnten.

Die künftige Reglementierung bei einer Verselbständigung der gemeindeeigenen Pensionskasse ist jedoch ausser bei diesen beiden Pendenzen bekannt. Die Versicherten haben die Verselbständigung positiv aufgenommen und unterstützen sie. Der Gemeinderat ist deshalb bereit, die zugesagte Prüfung des Systemwechsels per sofort in Angriff zu nehmen. Da die Erfüllungsfrist abgelaufen ist, braucht es eine Fristerstreckung.

Der provisorische Zeitplan für die umfassende Prüfung des Systemwechsels (Postulat 0612) sieht wie folgt aus:

<u>was</u>	<u>wer</u>	<u>bis wann</u>
Bestimmung der Arbeitsgruppe inkl. externen Experten	Verwaltungskommission	21.04.2009
Beratung 1. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe	Verwaltungskommission	18.08.2009
Beratung 2. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe	Verwaltungskommission	01.12.2009
Berichterstattung an den Gemeinderat	Verwaltungskommission	Dez. 2009
Ausarbeiten der Beantwortung Postulat 0612	Verwaltungskommission in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	Sommer 2010
Vorlage an Parlament, Abschreibung Postulat 0612	Gemeinderat	Herbst 2010

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Erfüllungsfrist wird bis 31.12.2010 verlängert.

Köniz, 28. Januar 2009

Der Gemeinderat

Beilagen

- Vorstosstext und Antwort des Gemeinderates vom 8.11.2006

Parlamentssitzung vom 11. Dezember 2006

Beantwortung 0612

Postulat CVP/EVP betr. Systemwechsel bei der Pensionskasse

Text des Postulates

Der Gemeinderat wird beauftragt abzuklären, wie in der Pensionskasse der Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat in geeigneter Weise erfolgen kann.

Begründung

Die Pensionskasse der Gemeinde Köniz ist heute gemäss dem Leistungsprimat aufgebaut. Viele andere Pensionskassen sind nach dem Beitragsprimat aufgebaut. Geht man davon aus, dass eine Pensionskasse eine Versicherung und eine Vermögensverwaltung für ihre Mitglieder darstellt, ohne dass ein Gewinn für die Pensionskasse selbst erwirtschaftet werden muss, ist es angezeigt, die beiden Varianten miteinander zu vergleichen und einen allfälligen Wechsel so vorzubereiten, dass keiner Mitarbeitergruppe substantielle Nachteile erwachsen.

Dem Leistungsprimat geht der Ruf voraus, dass es für die Arbeitnehmer „besser“ sei. Hingegen ist das Beitragsprimat vorab bei jungen Mitarbeitern beliebter. Das hat seinen guten Grund:

Das Leistungsprimat hat die Eigenschaft, dass junge Arbeitnehmer (typisch zwischen 20 und 45 Jahren) einen höheren Beitrag zahlen, als dies für den technischen Deckungsbeitrag notwendig wäre. Umgekehrt bezahlen ältere Mitarbeiter (typisch zwischen 50 und 65 Jahren) einen kleineren Beitrag, als dies für den technischen Deckungsbeitrag notwendig wäre. In diesem Zusammenhang wird von einem Solidaritätsbeitrag der Jungen für die älteren Mitarbeiter gesprochen. Diese Umverteilung hat in der heutigen Arbeitswelt allerdings erhebliche Nachteile. So sind die Regelungen bei einer vorzeitigen Pensionierung schwierig, weil nicht mit dem angesparten Kapital gerechnet werden kann. Einfacher, flexibler und gerechter ist das Beitragsprimat. Hier wird das für die Person gesparte Kapital (einbezahlt von Arbeitnehmer und Arbeitgeber) von der Pensionskasse verzinst und bei der Pensionierung je nach Alter zu einem dannzumal gültigen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt.

Der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat hat allerdings einige Tücken, die einer sorgfältigen Abklärung bedürfen und einer geeigneten Übergangsregelung. Insbesondere ist festzulegen, für welche Mitarbeiter wann und zu welchen Konditionen ein Übergang erfolgen kann.

Eingereicht am 19. Juni 2006

Hermann Gysel, Valentin Lager, Ignaz Caminada, Rolf Zwahlen, Marco Streiff, Christian Vifian, Rita Sidler, Alfred Arm, Stephanie Staub-Muheim, Thomas Hänni, Bernhard Bichsel, Barbara Mooser, Mark Stucki, Stefan Lehmann, Hans Moser, Ueli Salvisberg, Christian Burren, Elisabeth Rüeeggger, Daniel Krebs, Hansueli Pestalozzi, Liz Fischli-Giesser, Urs Maibach, Ursula Wyss, Jan Remund, Peter Antenen, Niklaus Hofer (26)

Antwort des Gemeinderates

An der Parlamentssitzung vom 8. Mai 2006 wurde die überparteiliche Motion betreffend die Ausgliederung der Pensionskasse in eine selbständige Körperschaft beschlossen. Als Vollzugstermin wurde der 1.1.2009 bestimmt.

Anlässlich der Beratungen dieses Geschäftes war am Rande von einem Systemwechsel (Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat) die Rede. Der Gemeinderat hat zu dieser Frage klar Position bezogen und erklärt, dass ein solcher Systemwechsel sehr grosse Veränderungen bringe, die nicht gleichzeitig mit der Verselbständigung der Rechtsform vollzogen werden sollten.

Der Gemeinderat ist jedoch bereit, nach Vollzug der Verselbständigung, die Frage eines Systemwechsels (Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat) sehr sorgfältig zu prüfen.

Antrag

Annahme als Postulat

Köniz, 8. November 2006

Der Gemeinderat